

mitteilungen

Verband Intern

- 123 Pressemitteilung: Selbstverwaltung steht auf dem Spiel

Recht und Verfassung

- 124 Pressemitteilung: Kommunen brauchen rasch mehr Hilfe bei Flüchtlingen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 125 Finanzüberschuss des Staates im Jahr 2014
126 Landgericht Berlin zu Klage gegen CHF-Derivat
127 Seminare zu NKF und Beamtenversorgung
128 Förderprogramm für kommunale Energieeffizienz-Netzwerke
129 Bundesnetzagentur zu Rahmenbedingungen für Investitionen in Netzausbau
130 Bundeskartellamt zu Vergabe von Strom- und Gasnetzen in Titisee-Neustadt
131 Bettensteuersatzungen in Lüneburg und Schulenberg unwirksam
132 Zweite Stufe der Evaluation Stärkungspaktgesetz
133 Verordnung zu Photovoltaik-Pilotausschreibungen

Schule, Kultur und Sport

- 134 Tagung zu VHS und Nachbarschaftsinitiativen
135 Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2014
136 Seminar zur kulturellen Bildung in Musikschulen, VHS und Bibliotheken
137 Westfälische Kulturkonferenz 2015

Datenverarbeitung und Internet

- 138 Internetportal beantragen.net

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 139 Soziale Mindestsicherung 2013 bundesweit für 7,38 Millionen Menschen
140 Fördermittel zur Weiterfinanzierung der Sozialarbeit an Schulen
141 Höhere Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe in NRW 2013
142 Neues Netzwerkprogramm „Engagierte Stadt“
143 Landgericht Leipzig zu Schadensersatz bei fehlendem Betreuungsplatz
144 Projekt „Kleine Schritte – Große Wirkung“

Wirtschaft und Verkehr

- 145 Umfrage zu Elektromobilität in Städten und Gemeinden
146 Pressemitteilung: Städte und Gemeinden für gutes Fahrradklima
147 4. Nationaler Radverkehrskongress
148 Konferenz zum Mobilitätsmanagement
149 2. Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe
150 Projektauftrag „Erlebnis.NRW - Tourismuswirtschaft stärken“

Bauen und Vergabe

- 151 Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen
152 Kommunalverbände zum Vergaberecht bei interkommunaler Zusammenarbeit
153 Oberlandesgericht Düsseldorf zur Korrektur fehlerhafter Ausschreibung
154 Bundesverwaltungsgericht zu Solaranlage in allgemeinem Wohngebiet
155 Tag der Städtebauförderung am 09.05.2015
156 INSPIRE-Monitoring für das Jahr 2014
157 Netzwerktreffen „Umweltfreundliche Beschaffung“
158 Wettbewerb „Zukunftsstadt“ gestartet
159 Fachtagung zu Innenstadtentwicklung und Factory Outlet Center
160 Neues Förderangebot zur altengerechten Quartiersentwicklung
161 Martin-Leicht-Preis für Stadt- und Regionalentwicklung
162 Positionspapier „Klimaschutz, Energieeffizienz und Gebäudesanierung“
163 Bewerber/innen für den höheren Dienst in der Landespflanze
164 Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich
165 Ermessensausübung beim Vorgehen gegen Schwarzbauten
166 Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens
167 Leitfaden zum Energiesparen in öffentlichen Gebäuden
168 NRW-Wohnraumförderung geändert
169 Studie zur Zunahme von Wohnungsleerstand bis 2030

170 Wettbewerb „Hauptstadt des Fairen Handels 2015“

Umwelt, Abfall und Abwasser

171 Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2015“

172 Förderprogramm zu kommunalen Energieeffizienz-Netzwerken

173 Förderrichtlinien für Bodenschutz und Altlastensanierung

174 Eckpunkte zur kommunalen Klärschlammverwertung

175 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zum Abzug von Abfallgefäßen

Verband Intern

123 Pressemitteilung: Selbstverwaltung steht auf dem Spiel

Eine Trendwende bei den Kommunal финанzen im Jahr 2015 hat der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, gefordert. „Sonst verliert die kommunale Selbstverwaltung an Glaubwürdigkeit“, erklärte Ruthemeyer in einem Interview mit der kommunalpolitischen Fachzeitschrift Städte- und Gemeinderat (siehe Anlage). Da die Steuereinnahmen sich weiterhin gut entwickelten und der Bund sich an den Sozialkosten beteilige, sei die Situation dafür günstig. Jetzt müssten bei der Reform des Bund-Länder-Finanzausgleichs die Weichen richtig gestellt werden.

Besorgt äußerte sich Ruthemeyer über die Entwicklung in den Räten nach Wegfall der Sperrklausel: „Es ist schwieriger geworden, unter so vielen Parteien Mehrheiten zu finden“. Es bestehe die Gefahr, dass die Bürgerschaft angesichts langwieriger Debatten und immer komplexerer Themen das Interesse an der Lokalpolitik verliere.

Ruthemeyer hob die Leistungen der NRW-Kommunen bei der Unterbringung der steigenden Anzahl von Flüchtlingen hervor. „Dem zusätzlichen Aufwand steht aber kein entsprechendes Budget gegenüber“, monierte Ruthemeyer. Dies könne - trotz zusätzlicher Hilfen des Landes - vor allem für Städte und Gemeinden im Stärkungspakt Stadtfinanzen oder in der Haushaltsicherung zum Problem werden.

Gefahr drohe auch von der so genannten Schuldenbremse ab 2019. Denn die kommunale Finanzausstattung in NRW sei nach wie vor nicht „wetterfest“, sondern von der Finanzlage des Landes abhängig. „Da wird es wohl noch härtere Auseinandersetzungen über die Konnexität neuer Gesetze geben“, prognostizierte Ruthemeyer.

Angesichts der immensen Finanzprobleme sei der Ausbau der Kinderbetreuung und der schulischen Inklusion besonders bemerkenswert: „Hier wird Großes geleistet“. Allerdings hätten die Kommunen in beiden Fällen um eine gerechte Erstattung der Mehrkosten ringen müssen. Aber nun könne man im Grundsatz die Ansprüche der Eltern in punkto Betreuung und Schulunterricht erfüllen.

Eine Mammutaufgabe - so Ruthemeyer - liege in der Sanierung der Verkehrs-Infrastruktur: „Wir brauchen rasch ein gemeinsames Finanzierungssystem für alle Verkehrs-

wege in Deutschland“. Daraus könnten dann auch Reparaturen an stark befahrenen Kommunalstraßen bezahlt werden. Auf jeden Fall müsse der Lkw-Verkehr, der die Straßen am meisten schädigt, stärker zur Finanzierung herangezogen werden. Allerdings sollte die gesamte Gesellschaft ihre Verkehrspraxis überdenken - hin zu mehr Nahmobilität zu Fuß oder per Fahrrad.

Von der Energiewende fühlten sich viele Bürger und Bürgerinnen überfordert. Die Vielfalt an technischen und wirtschaftlichen Optionen sei kaum mehr zu durchschauen. Hier müssten die Kommunen als Klima- und Energieexperten mit gutem Beispiel vorangehen. „Mit viel Überzeugungsarbeit und praktischem Beispiel können wir die Bürgerschaft dafür gewinnen“, betonte Ruthemeyer.

Schließlich müsse das Auseinanderfallen der kommunalen Welt in arm und reich verhindert werden. „Wir dürfen nicht zulassen, dass ein Teil unserer 396 Städte und Gemeinden in die Verwahrlosung abdriftet“, machte Ruthemeyer deutlich. Hier brauche es zunächst faire wirtschaftliche Rahmenbedingungen für alle Kommunen. Aber gefordert sei auch die interkommunale Solidarität.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW März 2015

Recht und Verfassung

124 Pressemitteilung: Kommunen brauchen rasch mehr Hilfe bei Flüchtlingen

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben immer größere Probleme, den Zustrom an Flüchtlingen und Asylbewerbern zu bewältigen. Nicht nur wird es zunehmend schwieriger, geeignete Unterkünfte zu finden und herzurichten. Auch die Finanzierung der Flüchtlingsversorgung droht die kommunalen Haushalte zu sprengen. „Wenn nicht bald eine solidarische Lösung mit Land und Bund gefunden wird, droht die Lage in den Kommunen zu eskalieren“, warnte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer.

Hierbei sei die Bereitschaft des Landes, seine Einrichtungen zur Erstaufnahme von Flüchtlingen auszubauen, zu begrüßen. Es müsse das Ziel sein, Flüchtlinge aus den Balkanstaaten, bei denen offenkundig kein triftiger Asylgrund vorliege, gar nicht erst auf die Kommunen im Land zu verteilen. Vielmehr sollte das Asylverfahren bei

diesem Personenkreis innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen werden. Wenn dann der Antrag auf politisches Asyl abgelehnt sei, müssten diese Menschen unverzüglich in ihre Heimatländer zurückgebracht werden.

„Dafür brauchen wir eine Aufstockung von derzeit 9.000 auf 20.000 Plätze in den Landeseinrichtungen“, legte Ruthemeyer dar. Der Städte- und Gemeindebund NRW setze sich bei seinen 359 Mitgliedskommunen dafür ein, dem Land geeignete Liegenschaften anzubieten. Freilich müssten dann auch Mietverträge geschlossen werden, die von der Laufzeit her für die Kommunen auskömmlich seien.

Die Bewältigung des Flüchtlingsproblems sei letztlich eine gesamtstaatliche Aufgabe, machte Ruthemeyer deutlich: „Die Asylverfahren müssen so weit beschleunigt werden, dass der Status der Asylsuchenden innerhalb einiger Wochen geklärt wird“. Hier sei der Bund in der Pflicht. Angesichts des dramatischen Zuwachses von Flüchtlingen reiche die Aufstockung des Personals beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht aus, um die Verfahren zu beschleunigen. Um auch den Altbestand von rund 140.000 Asylverfahren schnell abzuarbeiten und damit die kommunalen Kosten zu reduzieren, müssten unverzüglich noch mehr Fachkräfte eingestellt werden.

Die finanzielle Belastung durch die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge sei von den NRW-Kommunen im bisherigen Umfang nicht mehr länger zu tragen. Das Land müsse seinen Finanzierungsanteil rasch kräftig aufstocken, so Ruthemeyer. „Es muss sich insbesondere endlich an der Finanzierung der rund 45.000 geduldeten Flüchtlinge in NRW beteiligen“, merkte Ruthemeyer an. Dies seien Menschen, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden sei, die aber derzeit aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben werden.

Besonders diese Flüchtlingsgruppe verursache derzeit Kosten von rund 500 Mio. Euro pro Jahr in NRW. Diese Kosten tragen bislang die Kommunen allein. „Auch für diesen Personenkreis muss das Land nun endlich die Kosten in angemessenem Umfang erstatten“, erklärte Ruthemeyer. Der bisherige Zustand sei völlig inakzeptabel und müsse schnellstmöglich beendet werden.

Bis auf Bundesebene eine neue Finanzierungsregelung getroffen sei, müsse das Land daher einen größeren Anteil der Kosten für die Flüchtlingsversorgung übernehmen. „Viele Städte und Gemeinden haben die Grundsteuer für die Bürgerschaft deutlich erhöht, um unter großen Mühen doch noch einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen“, machte Ruthemeyer deutlich. Weitere Steuererhöhungen zur Finanzierung der Flüchtlinge seien den Bürgern und Bürgerinnen nicht zuzumuten. „Ohne eine rasche Lösung bricht der Stärkungspakt Stadtfinanzen in sich zusammen“, so Ruthemeyer abschließend.

Az.: I

Mitt. StGB NRW März 2015

Termine des StGB NRW

04.03.2015	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Düsseldorf
04.03.2015	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Altena
11.03.2015	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Düsseldorf
25.03.2015	EA „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in Moers
25.03.2015	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in Düsseldorf
26.03.2015	Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

18.03.2015	„Ko-Software“ in Duisburg
24.03.2015	Erfahrungsaustausch „Gebäudereinigung“ in Düsseldorf
24.03.2015	„8. Datenschutzkongress in NRW“ in Duisburg
25.03.2015	„Update Managementsystem“ in Münster
26.03.2015	Workshop „Abwassergebührenkalkulation“ in Duisburg

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

Finanzen und Kommunalwirtschaft

125 Finanzüberschuss des Staates im Jahr 2014

Der Finanzierungsüberschuss des Staates betrug im Jahr 2014 nach aktualisierten Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) rund 18,0 Mrd. Euro. Erstmals seit der Wiedervereinigung realisierten dabei alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung) einen Überschuss. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2.903,8 Mrd. Euro) ergibt sich daraus für den Staat eine Maastrichtquote von + 0,6 Prozent. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010. Auf deren Grundlage wird die Entwicklung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) überwacht.

Der Finanzierungsüberschuss ergibt sich aus der Differenz der Einnahmen (1.293,8 Mrd. Euro) und der Ausgaben

(1.275,8 Mrd. Euro) des Staates. Den höchsten Überschuss im Jahr 2014 realisierte dabei der Bund mit 11,4 Mrd. Euro nach einem Defizit von 4,5 Mrd. Euro im Jahr 2013. Seit der Wiedervereinigung hatte der Bund bisher nur im Jahr 2000 einen Überschuss erwirtschaften können, der jedoch ausschließlich durch die erheblichen Zusatzeinnahmen aus der Versteigerung der UMTS-Frequenzen zustande gekommen war.

Auch die Länder setzten den eingeschlagenen Konsolidierungsweg fort und erzielten im Jahr 2014 einen Überschuss von 1,9 Mrd. Euro nach einem Defizit von 2,8 Mrd. Euro im Jahr zuvor. Die Gemeinden erwirtschafteten einen geringen Finanzierungsüberschuss von 1,3 Mrd. Euro und bei der Sozialversicherung belief sich der Überschuss auf 3,4 Mrd. Euro. Im Vergleich zu 2013 fielen die Überschüsse der Gemeinden (5,3 Mrd. Euro) und der Sozialversicherung (6,1 Mrd. Euro) deutlich geringer aus.

werden, die sich allerdings aus haushaltsrechtlicher Sicht in Konnexität zu bestehenden Kreditverträgen befinden müssen.

Bei der mündlichen Verhandlung Mitte Dezember 2014 hatte der vorsitzende Richter noch gesagt, er werde eine Verletzung der Beratungspflicht durch die Dexia „vermutlich anerkennen können, vermutlich auch müssen“. Insofern habe die Gemeinde eine „Chance zu obsiegen“. Allerdings gab es unter den Richtern auch Unmut über die grundsätzliche Haltung der Kommune. Ein beisitzender Richter wies den anwesenden Kämmerer darauf hin, dass es „nach hinten losgehen könne, wenn man sich zu sehr auf einen positiven Prozessausgang verlasse“. Die Richter hatten angeregt, dass beide Seiten eine außergerichtliche Einigung finden sollten. Die Gespräche hierzu waren jedoch bis Ende Januar 2015 erfolglos geblieben.

Finanzierungssaldo des Staates in Prozent des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen						
2009	2010	2011	2012	2013	2014	
- 3,0	- 4,1	- 0,9	+ 0,1	+ 0,1	+ 0,6	
Finanzierungssalden der staatlichen Ebenen						
	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Milliarden Euro						
Staat insgesamt	- 74,5	- 104,8	- 23,3	+ 2,6	+ 4,2	+ 18,0
davon:						
Bund	- 38,0	- 82,2	- 27,1	- 14,7	- 4,5	+ 11,4
Länder	- 19,3	- 20,4	- 13,0	- 5,7	- 2,8	+ 1,9
Gemeinden	- 2,7	- 6,2	+ 1,4	+ 4,7	+ 5,3	+ 1,3
Sozialversicherung	- 14,5	+ 3,9	+ 15,4	+ 18,3	+ 6,1	+ 3,4

Bei dem umstrittenen Geschäft handelt es sich um ein wechselkursgebundenes Darlehen über 3 Millionen Euro. Aufgrund der Wechselkursentwicklung des Schweizer Franken hatte die Kommune schon zum Zeitpunkt der Klageeinreichung im vergangenen Jahr laut Vertrag gut 13 Prozent Zinsen zahlen müssen. Nach der Wechselkursfreigabe durch die Schweizerische Nationalbank im Januar 2015 würde der Zinssatz ab dem nächsten Fixing Ende März nach Berechnungen des Kämmerers der Gemeinde Bönen bei über 22 Prozent liegen.

Differenzen in den Summen können sich durch Rundungen ergeben. (Quelle: Destatis Pressemitteilung 62/15)

Az.: IV/1 903-01/1

Mitt. StGB NRW März 2015

126

Landgericht Berlin zu Klage gegen CHF-Derivat

Das Landgericht Berlin hat am 19.02.2015 eine Klage der Gemeinde Bönen gegen einen Kreditvertrag mit derivativer Struktur abgewiesen, den die Gemeinde mit der Dexia Kommunalbank abgeschlossen hatte. Die Gemeinde hatte argumentiert, die Bank habe sie falsch beraten. Dem folgten die Richter des Landgerichts Berlin nicht.

Den Anwälten der Dexia zufolge handelt es sich um das erste Gerichtsurteil in Deutschland zu Beratungspflichten einer Bank beim Angebot eines Darlehensvertrags mit einem variablen Zinssatz, der nicht an einen der üblichen Indizes gekoppelt ist. Derartige Geschäfte werden auch als „eingebettete Derivate“ bezeichnet. Einige Urteile hat es dagegen bereits zu Zinsswapverträgen gegeben, also zu Derivaten, die ohne einen Kreditvertrag abgeschlossen

Az.: IV/1 904-04

Mitt. StGB NRW März 2015

127 Seminare zu NKF und Beamtenversorgung

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) wiederholt am 10.03.2015 das Seminar „Pensionsrückstellungen im Griff und nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung: Wie geht das? – Ein Praxisbericht“. Zielgruppe der Veranstaltung sind Verantwortliche aus den Bereichen Finanzverwaltung, Zentrale Dienste (Personal und Organisation), Beteiligungsmanagement sowie aus der Rechnungsprüfung.

Interessenten für die Seminare können sich direkt an das Institut für Verwaltungswissenschaften (www.ifv.de) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 – 167-1220, E-Mail: heidi.pauls@ifv.de, wenden. Anfragen zu den Seminaren und zur Thematik sind auch möglich über: Mechthild A. Stock - Büro für Kommunalberatung GmbH, Gartenstr. 44, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211/989-489-0, E-Mail: info@kommunalberatung-stock.de. Weitere Informationen über die Seminarveranstaltungen können auch im Internet über

www.ifv.de oder www.kommunalberatung-stock.de eingesehen werden.

Az.: IV 904-05/17

Mitt. StGB NRW März 2015

128 Förderprogramm für kommunale Energieeffizienz-Netzwerke

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 09.12.2014 die Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen verabschiedet. Die Richtlinie wurde am 29.12.2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ziel des neuen Förderprogramms der Bundesregierung ist es, Kommunen für die Einrichtung eines Energieeffizienz-Netzwerks zu gewinnen sowie die professionell betreute, mehrjährige Netzwerkzusammenarbeit intensiv zu fördern.

Zwei Drittel des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor entstehen in den rund 12.000 Städten, Gemeinden und Landkreisen. Diese bieten daher hohe Einsparpotenziale. Im Ergebnis sollen Netzwerk- und Energieexperten kommunaler Energieeffizienz-Netzwerke initiieren, geeignete Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs identifizieren und die Umsetzung von Einsparzielen, die sich die Netzwerkteilnehmer selbst setzen, begleiten.

Mithin ermöglicht das Förderprogramm externen Netzwerk- und Energieexperten als Team, Städte und Gemeinden beim Aufbau und Betrieb beispielhafter Netzwerke zu unterstützen. Mit der Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen wurde das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit der Administration des Förderprogramms betraut.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die als Netzwerkmanager/in über ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen, die erforderliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Kompetenz zum Aufbau und Betrieb eines Energieeffizienz-Netzwerkes verfügen. In zwei Phasen soll dann die Gewinnung von Kommunen für die Einrichtung eines Netzwerks (Gewinnungsphase) sowie eine professionell betreute, mehrjährige Netzwerkzusammenarbeit auf qualitativ hohem Niveau (Netzwerkphase) gefördert werden.

Die Antragsformulare sowie weitere Details zum Förderverfahren beziehungsweise zur Förderrichtlinie können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.bafa.de/bafa/de/energie/energieeffizienz_netzwerke_kommunen/index.html.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2015

129 Bundesnetzagentur zu Rahmenbedingungen für Investitionen in Netzausbau

Die Bundesnetzagentur hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ihren Bericht zur Evaluierung und Vorschlägen zur weiteren Ausgestaltung der Anreizregulierung vorgelegt. Die Anreizregulierung ist Teil des regulatorischen Rahmens auch für kommunale Netzbetreiber.

Der Bericht untersucht die Entwicklung des Investitionsverhaltens der Netzbetreiber und trifft Aussagen dazu, welche Regulierungsbedingungen notwendig sind, um die Verteilnetze auf die Anforderungen der Energiewende einzustellen. Darin bestätigt wird der von kommunaler Seite immer wieder hervorgehobene Verbesserungsbedarf der Investitionsbedingungen für Verteilnetze. Investitionen in dem Bereich sollen zeitnah refinanzierbar und ihre Bedingungen energiewendefreundlicher ausgestaltet werden. Mehr Anreize sollen auch für intelligente Lösungen geschaffen werden.

Der Bericht ist das Ergebnis eines im November 2013 gestarteten Evaluierungsprozesses, in dem auf Basis eigener Daten und auf Basis zusätzlicher Angaben von rund 200 Netzbetreibern wissenschaftlich untersucht wurde, wie sich das Investitionsverhalten der Netzbetreiber seit Einführung der Anreizregulierung entwickelt hat und welche Investitionshemmnisse in dem Bereich bestehen.

Der Bericht trifft auch Aussagen dazu, welche Regulierungsbedingungen notwendig sind, um die Verteilnetze auf die Anforderungen der Energiewende einzustellen. Der Bericht ist damit auch Grundlage für die im Koalitionsvertrag vorgesehene investitionsfreundliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für Verteilnetze. Er ist unter Beteiligung der Länder, der Wissenschaft und der betroffenen Wirtschaftskreise sowie unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen mit Anreizregulierungssystemen erstellt worden.

Hintergrund

Die Anreizregulierung setzt Netzbetreibern Anreize für einen effizienten Netzbetrieb, in dem den Netzbetreibern über einen Zeitraum von fünf Jahren (Regulierungsperiode) ein bestimmtes Budget für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt wird (Erlösobergrenze). Den Netzbetreibern werden zudem Effizienzsteigerungsvorgaben gemacht, die sich aus einem Effizienzvergleich der Netzbetreiber untereinander ergeben. Innerhalb der Erlösobergrenze können die Netzbetreiber unternehmerisch frei entscheiden, wie sie diese Effizienzvorgaben erfüllen. Übertreffen sie die Effizienzvorgaben, dürfen sie die zusätzlichen Einnahmen für die Dauer der laufenden Regulierungsperiode behalten. Die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) dient auch als Grundlage für die Ermittlung von Netzentgelten und ist damit Teil des regulatorischen Rahmens auch für kommunale Netzbetreiber.

Wesentliche Ergebnisse

Das derzeitige Anreizregulierungssystem hat sich nach Ansicht der Bundesnetzagentur grundsätzlich bewährt. Die Anreizregulierung habe keine negativen Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit der Strom- und Gasnetzbetreiber gehabt. Die Versorgungsqualität sei trotz realisierter Effizienzsteigerungen weiterhin hoch.

Damit die Anreizregulierung insbesondere auch im Stromverteilernetzbereich energiewendetauglich bleibe, müssen Anpassungen am bestehenden System vorgenommen werden. Dazu müsse der Zeitverzug zwischen

Investition und deren Erlöswirksamkeit beim Erweiterungsfaktor, der Erweiterungsinvestitionen im Verteilernetzbereich abbildet (Äquivalent zu den Investitionsmaßnahmen im Übertragungsnetzbereich), beseitigt werden. Dadurch werde eine zeitnahe Refinanzierung der Investitionen gewährleistet und die Investitionsbedingungen energiewendefreundlicher ausgestaltet. Als weitere zusätzliche Variante wird vorgeschlagen, den besonders durch die Energiewende betroffenen Verteilernetzbetreibern den Zugang zum Instrument der Investitionsmaßnahmen zu gewähren.

Daneben sollen nach Auffassung der Bundesnetzagentur Regelungen geschaffen werden, die den Netzbetreiber anreizen, in intelligente Lösungen zu investieren. Um dies zu erreichen, werde ein Rahmen geschaffen, der es dem Netzbetreiber erlaube, Effizienzgewinne u. a. aus intelligenten Lösungen über die Dauer einer Regulierungsperiode hinaus („Efficiency Carry Over“) zu behalten. Darüber hinaus solle das Instrument der Investitionsmaßnahme, das bisher Erweiterungen in den Übertragungsnetzen regelt, auf besonders von der Energiewende betroffene Verteilernetzbetreiber ausgeweitet werden, um deren besondere Situation angemessen zu berücksichtigen.

Modelle, die zur Verbesserung der Investitionsbedingungen einen jährlichen Kapitalkostenabgleich vorsehen, werden von der Bundesnetzagentur abgelehnt. Sie adressieren zwar ebenfalls den bestehenden Zeitverzug zwischen Investition und Refinanzierung, reizen aber eher kapitalintensive Netzausbaustrategien an. Anreize, durch intelligente und innovative Lösungen Kosten einzusparen, würden geschmälert. Diese Modelle würden die Energiewende je nach Ausgestaltung unnötig um bis zu 8 Mrd. Euro verteuern.

Daneben werden verschiedene Verfahrensvereinfachungen vorgeschlagen, die den Verwaltungsaufwand der Netzbetreiber und der Regulierungsbehörden verringern.

Der vollständige Bericht ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar unter:
www.bundesnetzagentur.de
(Elektrizität und Gas/Unternehmen/Institutionen/Netzentgelte/Evaluierung/Anreizregulierung 2013/14).

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW März 2015

130 Bundeskartellamt zu Vergabe von Strom- und Gasnetzen in Titisee-Neustadt

Das Bundeskartellamt hat die Vergabe der Wegerechte für Strom- und Gasnetze der Gemeinde Titisee-Neustadt als missbräuchlich eingestuft und ihr aufgegeben, das Auswahlverfahren neu und diskriminierungsfrei durchzuführen. Die Gemeinde habe einen bestimmten Bieter einseitig ohne sachlichen Grund bevorzugt, unzulässige und rechtswidrige Auswahlkriterien verwendet sowie gegen den Geheimwettbewerb und das Nebenleistungsverbot verstoßen. Eine Aussetzung des Verfahrens aufgrund der erst kürzlich eingelegten Kommunalverfassungsbeschwerde der Gemeinde (vgl. StGB NRW-Mitteilung 8/2015 vom 15.01.2015) lehnte das Bundes-

kartellamt ab. Gegen den Beschluss steht der Gemeinde die Beschwerde offen.

Das Bundeskartellamt hat durch Beschluss festgestellt, dass die Gemeinde Titisee-Neustadt bei der Vergabe ihrer Wegerechte für Strom- und Gasnetze missbräuchlich gehandelt hat und sie dazu verpflichtet, das Auswahlverfahren erneut und diskriminierungsfrei durchzuführen. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes hat die Gemeinde ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht, indem sie ein diskriminierendes Auswahlverfahren durchgeführt, einen bestimmten Bieter einseitig ohne sachlichen Grund bevorzugt, unzulässige und rechtswidrige Auswahlkriterien verwendet sowie gegen den Geheimwettbewerb und das Nebenleistungsverbot verstoßen habe.

Das Kartellamt verweist dabei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH). Der BGH habe in mehreren Urteilen 2013 und 2014 geklärt, welche Auswahlkriterien zulässig seien und welche Grundsätze für das Auswahlverfahren gelten. Gemeinden würden bei der Vergabe von Wegerechten unternehmerisch tätig und hätten als alleiniger Inhaber der Wegerechte eine marktbeherrschende Stellung. Die Einräumung der Wegerechte, die alle 20 Jahre neu vergeben werden müssten, sei Voraussetzung für den Betrieb des Strom- und Gasnetzes. Die gesetzlichen Kriterien, die bei einer Neuvergabe beachtet werden müssten, schlossen insbesondere eine Privilegierung kommunaler Eigenbetriebe bei der Vergabeentscheidung aus. Der BGH habe auch festgestellt, dass darin kein Verstoß gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes liege.

Die Gemeinde Titisee-Neustadt hatte zuvor die Aussetzung des bereits beim Bundeskartellamt seit dem Jahr 2012 anhängigen Verfahrens beantragt, weil sie bezüglich der Regularien der Konzessionsvergabe eine Kommunalverfassungsbeschwerde wegen einer Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung eingelegt hat. Da aber der BGH und alle Oberzivil- und Oberverwaltungsgerichte, die sich mit solchen Konzessionsvergaben befassen, eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ausdrücklich verneint haben und das Bundesverfassungsgericht eine Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Heiligenhafen 2013 gar nicht zur Entscheidung angenommen hat, sei die Verfahrensaussetzung abzulehnen.

Mit diesem Abschluss durch Untersagungsverfügung ist beim Bundeskartellamt eigenen Angaben zufolge im Bereich der Konzessionsvergabe nur noch das Missbrauchsverfahren gegen das Land Berlin anhängig. Da die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Auswahl durch die Rechtsprechung des BGH geklärt seien, erhalte das Bundeskartellamt insoweit so gut wie keine neuen Beschwerden mehr.

Die Gemeinde Titisee-Neustadt kann gegen den Beschluss vom 29.01.2015 Beschwerde beim OLG Düsseldorf einlegen. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Zulässigkeit der Kommunalverfassungsbeschwerde steht derzeit noch aus.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW März 2015

Die Bettensteuersatzungen in der Hansestadt Lüneburg und in der Gemeinde Schulenberg sind unwirksam. Das hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Urteilen vom 27.01.2015 entschieden (Az.: 9 KN 59/14; 9 KN 209/13). Damit haben sich erneut Hoteliers erfolgreich gegen die Erhebung dieser Abgabe zur Wehr gesetzt. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hatte bereits im Dezember 2014 die Satzung der Stadt Goslar zur Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe für unwirksam erklärt. Die vom Gericht dargelegten Gründe für die Unwirksamkeit der Satzungen beruhen allerdings auf unterschiedlichen rechtlichen Erwägungen. Nicht geteilt hat das Gericht allerdings den Einwand der Hotelbetreiber, es fehle die für eine kommunale Aufwandsteuer erforderliche rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Steuergegenstand.

Die Hansestadt Lüneburg erhebt eine Steuer in Höhe von 3 Euro je Übernachtung und Person in einem Hotel ab einer Klassifizierung von vier Sternen (nach dem Klassifizierungssystem „Deutsche Hotelklassifizierung“) sowie in Höhe von 2 Euro für Beherbergungsbetriebe ohne Klassifizierung beziehungsweise in Hotels bis zu einer Klassifizierung von einschließlich drei Sternen.

Nach den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts verstößt diese zweistufige Steuersatz-Staffelung gegen den Grundsatz der Besteuerungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie weise mangels ausreichender Differenzierung keinen hinreichenden Bezug zum zu steuernden Aufwand für die jeweilige Übernachtung auf, so das OVG. So sei es sogar möglich, dass Übernachtungen mit einem geringen Entgelt relativ wesentlich stärker belastet würden als teurere Übernachtungen. Auch habe die Hansestadt Lüneburg nicht hinreichend belegt, dass sich aus dem Klassifizierungssystem „Deutsche Hotelklassifizierung“ überhaupt tragfähige Anhaltspunkte für den jeweiligen Übernachtungsaufwand herleiten lassen.

Weiter vertritt das Gericht die Auffassung, dass die Beherbergungssteuersatzung unter einem strukturellen Vollzugsdefizit leidet, weil unter anderem zahlreiche anzeigespflichtige Betriebe nicht herangezogen und die Angaben zur Berufsbedingtheit von Übernachtungen nicht hinreichend überprüft werden. Schließlich verstößt die in der Satzung geregelte Befugnis zum Abschluss von Ablösungsvereinbarungen über die Steuerschuld nach Auffassung des Gerichtes gegen höherrangiges Recht.

Die Unwirksamkeit dieser Regelungen hat zur Folge, dass die gesamte Beherbergungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg unwirksam ist. Demgegenüber hat das Oberverwaltungsgericht den Einwand der Antragstellerin, den in der Beherbergungssteuersatzung zu Steuerschuldern erklärten Beherbergungsbetrieben fehle die für eine kommunale Aufwandsteuer erforderliche besondere

rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Steuergegenstand, nicht geteilt.

Rückwirkende Änderung unzulässig

Das Normenkontrollverfahren betreffend die Übernachtungssteuersatzung der Gemeinde Schulenberg im Oberharz weist die Besonderheit auf, dass die Gemeinde Schulenberg mit Wirkung zum 01.01.2015 aufgelöst worden ist; Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Clausthal-Zellerfeld. Gemäß § 8 des Gebietsänderungsvertrages gilt das bis dahin beschlossene Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld fort.

Noch kurz vor der Auflösung hatte die Gemeinde Schulenberg die ursprüngliche Fassung der Übernachtungssteuersatzung rückwirkend zum 01.01.2013 geändert und anstelle eines dreifach-gestuftes Steuersatzes (zwischen 0,60 Euro und 1,20 Euro pro Übernachtung und Person) als Steuersatz einen prozentualen Anteil (fünf Prozent) vom Übernachtungsentgelt vorgesehen.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts verstößt die rückwirkende Änderung der Übernachtungssteuersatzung durch die 1. Änderungssatzung gegen das sich aus dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz ergebende Schlechterstellungsverbot, wonach durch die Satzung normativ sichergestellt sein muss, dass es im Rückwirkungszeitraum nicht zu Mehreinnahmen der Kommune gegenüber der früheren Satzungslage kommen kann.

Als Nachweis für das Ausbleiben von Mehreinnahmen reichen die von der Gemeinde Schulenberg gefertigten Schätzungen nach Auffassung des Gerichtes nicht aus, zumal insoweit auch inhaltlich Bedenken bestünden. Bei der Übernachtungssteuer scheidet eine Rückwirkung auch bereits aus grundsätzlichen Erwägungen aus, weil die bei indirekten Steuern erforderliche Abwälzbarkeit auf den eigentlich zu belastenden Übernachtenden nachträglich für die Beherbergungsbetriebe nicht mehr gegeben sei. Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat der Senat in beiden Normenkontrollverfahren nicht zugelassen.

Az.: IV/1 933-05

Mitt. StGB NRW März 2015

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Stärkungspaktgesetz ist für die freiwillig teilnehmenden Gemeinden zum 31.12.2014 der bisherige Erfolg des Programms zu evaluieren. Die Evaluation findet nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Stärkungspaktgesetz gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden statt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hat die StGB NRW-Geschäftsstelle jetzt darüber informiert, dass mit Blick auf den Ablauf der Evaluation eine Orientierung an der letztjährigen Überprüfung der pflichtig am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden (Stufe 1) beabsichtigt ist.

134 Tagung zu VHS und Nachbarschaftsinitiativen

Die Montag-Stiftung Urbane Räume und der Landesverband der Volkshochschulen von NRW laden für den 12. März 2015, 10.00 bis 16.30 Uhr, in die Volkshochschule Mönchengladbach zu einer Tagung zum Thema Unterstützung lokaler Nachbarschaftsinitiativen u. Ä. durch Volkshochschulen. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden sich unter <http://www.vhs-nrw.de/neue-nachbarschaft/>.

Az.: IV/2 330-40/1 Mitt. StGB NRW März 2015

135 Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2014

Für das Jahr 2014 hat das Institut für soziale Arbeit e. V. mit seiner Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Nordrhein-Westfalen im Auftrag der Ministerien für Schule und Weiterbildung und für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen einen Bildungsbericht zur Ganztagschule in NRW erstellt. Der Bericht befasst sich mit Profilen und Strukturen in der Ganztagschule, mit den Entwicklungen bei den Trägern, der Sicht von Eltern und Schülerinnen und Schülern, möglichen Verbesserungsbedarfen aus Sicht der unterschiedlichen Akteure im Ganztagschulwesen, den Auswirkungen der Ganztagschule auf außerschulische Freizeit der Kinder und Jugendlichen und den Möglichkeiten, Interessen von Schülerinnen und Schülern in der Ganztagschule zu fördern. Der Bericht ist im Internet abrufbar unter <http://www.bildungsbericht-ganztag.de>.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW März 2015

136 Seminar zur kulturellen Bildung in Musikschulen, VHS und Bibliotheken

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) lädt für den 16. bis 17. April 2015 zu einem Seminar in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag zum Beitrag von Musikschulen, Volkshochschulen und Bibliotheken zur kulturellen Bildung ein. Die in Berlin stattfindende Veranstaltung mit dem Titel „Mit Pauken und Trompeten?“ soll sich der Entwicklung ganzheitlicher Konzepte kultureller Bildung, der Vermittlung von Identitätsangeboten und der Stärkung der lokalen Demokratie durch kulturelle Bildung, der Zusammenarbeit von Schulen und Kultureinrichtungen und den Auswirkungen des veränderten Zeitbudgets von Kindern und Jugendlichen auf Träger kultureller Bildung widmen.

Der Teilnehmerbeitrag liegt bei 255 Euro (Difu-Zuwenderstädte), 385 Euro (Mitgliedsstädte der kommunalen Spitzenverbände) bzw. 495 Euro (übrige Teilnehmerinnen und Teilnehmer). Weitere Informationen, das Programm und die Anmeldemöglichkeit finden sich unter <http://www.difu.de/veranstaltungen/2015-04-16/mit-pauken-und-trompeten.html>.

Az.: IV/2 442 Mitt. StGB NRW März 2015

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat für den 24. April 2015 von 10.00 bis 16.30 Uhr die 5. Westfälische Kulturkonferenz im Tagungs- und Kongresszentrum Bad Sassendorf angekündigt. Schwerpunkt der Tagung soll Inklusion im Sinne von Chancengleichheit in Kunst und Kultur sein. Weitere Informationen sind angekündigt und sollen auf der Internetseite <http://www.kulturkontakt-westfalen.de> veröffentlicht werden.

Az.: IV/2 426-4 Mitt. StGB NRW März 2015

Datenverarbeitung und Internet

138 Internetportal beantragen.net

Die Verbraucherzentrale NRW übt Kritik an dem kommerziellen Internetportal www.beantragen.net. Darin werden kommunale Verwaltungsdienstleistungen wie das Beantragen eines Grundbuchauszugs, einer Liegenschaftskarte oder eines Bebauungsplans angeboten. Dieser Service erstreckt sich offensichtlich auf sämtliche Kommunen Deutschlands. Für die Dienstleistung wird zusätzlich zur Verwaltungsgebühr der Kommune ein Bearbeitungsaufschlag seitens des Portals erhoben.

Das Unternehmen ATM Online Ltd., welches das Portal betreibt, sitzt in Großbritannien. Die Verbraucherzentrale berichtet von potenziellen Kund(inn)en des Portals, welche trotz Online-Bezahlung die angeforderte Dienstleistung nicht erhalten hätten. Auch auf Anfragen sei nicht reagiert worden. Die Verbraucherzentrale weist darauf hin, dass die von [beantragen.net](http://www.beantragen.net) angebotenen Dienstleistungen sich in der Regel problemlos auf den Internetseiten der jeweiligen Städte oder Gemeinden abrufen lassen.

Az.: I/3 085-00 Mitt. StGB NRW März 2015

Jugend, Soziales und Gesundheit

139 Soziale Mindestsicherung 2013 bundesweit für 7,38 Millionen Menschen

Zum Jahresende 2013 erhielten nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes in Deutschland rund 7,38 Millionen Menschen und damit 9,1 Prozent der Bevölkerung soziale Mindestsicherungsleistungen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, sind somit sowohl die Anzahl als auch der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger an der Gesamtbevölkerung gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen.

Am häufigsten waren die Menschen in Berlin (19,4 %) und Bremen (17,1 %) auf Leistungen der sozialen Mindestsicherung angewiesen. Am geringsten war die Inanspruchnahme in Bayern (4,5 %) und Baden-Württemberg (5,1 %). 2013 gab der Staat in Deutschland 40,8 Milliarden Euro

für die sozialen Mindestsicherungsleistungen aus. Dies entspricht einem Zuwachs der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 4,6 Prozent. Die Zahlen verdeutlichen die Notwendigkeit, die Kommunen dauerhaft und nachhaltig bei den stetig steigenden Sozialausgaben zu entlasten.

Die Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts dienen. Dazu zählen folgende Leistungen:

- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitssuchende“; sogenanntes Hartz IV),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ ohne einmalige Leistungen,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ ohne einmalige Leistungen,
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und
- Leistungen der Kriegsopferfürsorge im Inland nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der von 2009 bis 2012 anhaltende Rückgang der Empfängerzahl von Transferleistungen nach dem SGB II setzte sich im Jahr 2013 nicht fort. Die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II stellten weiterhin die größte Gruppe von Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen. Von 2012 auf 2013 blieb deren Anzahl mit rund 6,04 Millionen nahezu konstant.

Die Anzahl der Berechtigten von Mindestsicherungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII („Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“) stieg im gleichen Zeitraum um 7,1 Prozent auf 1,08 Millionen. Mit einem Zuwachs von 36,2 Prozent auf rund 225 000 Personen am stärksten angewachsen ist wie im Vorjahr die Anzahl der Leistungsberechtigten von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

2013 gab der Staat in Deutschland 40,8 Milliarden Euro für die sozialen Mindestsicherungsleistungen aus. Dies entspricht einem Zuwachs der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 4,6 Prozent. Rein rechnerisch gab der Staat 508 Euro je Einwohner für Mindestsicherungsleistungen aus.

Az.: III/2 810-12

Mitt. StGB NRW März 2015

140 Fördermittel zur Weiterfinanzierung der Sozialarbeit an Schulen

Die Landesregierung NRW hat mit Presseerklärung vom 13.02.2015 darüber informiert, dass die 53 Kreise und kreisfreie Städte in NRW Landesmittel zur Beschäftigung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern als Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -beratern beantragen können. Für die Jahre 2015 bis 2017 stünden jeweils 47,7 Mio. Euro Landesmittel zur Verfügung. Einen entsprechenden

Fördererlass habe das NRW-Arbeitsministerium an die Bezirksregierungen verschickt, die diese Mittel an die Kommunen weiterreichen.

Die Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater sollen insbesondere dafür sorgen, dass die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets die Kinder und Jugendlichen erreichen, die auf diese Unterstützung dringend angewiesen sind, nämlich Kinder aus sozial benachteiligten Familien.

Das Land sei befristet eingesprungen, da mit dem Bund bislang keine Einigung zur Weiterfinanzierung der dringend benötigten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets erzielt werden konnte. Das Land NRW ist gleichwohl weiterhin der Ansicht, dass der Bund hier in der Pflicht sei.

Der Begriff der „Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater“ sei bewusst gewählt worden, um deren Aufgaben von der klassischen Schulsozialarbeit abzugrenzen. Sie würden Aufgaben im Bereich der Existenzsicherung und Förderung von Bildung und Teilhabe, für die grundsätzlich der Bund zuständig sei, erfüllen.

Nach Landtagsbeschluss von Ende Dezember 2014 stünden für die Jahre 2015 bis 2017 jeweils 47,7 Mio. Euro Landesmittel zur Verfügung, die durch einen von den Kommunen zu finanzierenden Eigenanteil auf insgesamt 67,5 Mio. Euro jährlich aufgestockt würden. Dieser Eigenanteil berücksichtige die jeweilige Haushaltssituation in den Kommunen. Die Mittel würden nach dem Bedarf vor Ort auf die Kommunen verteilt. Maßstab sei der tatsächliche Einsatz der BuT-Mittel im Jahr 2013.

Diesen objektiven Verteilungsschlüssel habe der Gesetzgeber gewählt, weil im Jahr 2013 die Sozialarbeit an Schulen im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets – nach den Anlaufjahren 2011 und 2012 – etabliert gewesen sei. Die Gelder könnten rückwirkend zum 1. Januar 2015 beantragt werden (soweit die Stellen durchgängig besetzt waren) und die formalen Vorgaben seien auf ein rechtlich notwendiges Minimum beschränkt worden.

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW März 2015

141 Höhere Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe in NRW 2013

Im Jahr 2013 wurden in Nordrhein-Westfalen 7,7 Mrd. Euro für Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitgeteilt hat, waren das 525 Mio. Euro bzw. 7,4 % mehr als ein Jahr zuvor. Nach Abzug von Einnahmen (Gebühren, Teilnahmebeiträge u. Ä.) in Höhe von 562 Mio. Euro hätten sich die Nettoausgaben auf 7,1 Mrd. Euro belaufen.

Von den Gesamtausgaben in Höhe von 7,7 Mrd. Euro entfielen 4,5 Mrd. Euro auf die Einrichtungen der Jugendhilfe; das sei 8,6 % mehr als im Jahr 2012. Weitere 3,2 Mrd. Euro seien in die Einzel- und Gruppenhilfe (+5,6 %) geflossen.

Der überwiegende Teil (53,5 %) der Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen sei für den Bereich der Kindertagesbetreuung aufgewendet worden. Die Ausgaben im Jahr 2013 lagen nach Mitteilung von Information und Technik hier bei 4,1 Mrd. Euro (+9,0 %). Ein Jahr zuvor habe dieser Betrag noch bei 3,8 Mrd. Euro gelegen. Den Schwerpunkt im Bereich der Einzel- und Gruppenhilfen hätten die Bereiche Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Hilfen für junge Volljährige sowie vorläufigen Schutzmaßnahmen gebildet. 2013 hätten sich die Ausgaben für diesen Leistungsbereich auf 2,3 Mrd. Euro belaufen. Das seien 84 Mio. Euro (+3,8 %) mehr als im Jahr 2012. (Quelle: IT.NRW)

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW März 2015

142 Neues Netzwerkprogramm „Engagierte Stadt“

Im Januar 2015 hat das neue Programm „Engagierte Stadt“ begonnen. Fünf Stiftungen, ein Unternehmen und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gehen gemeinsam neue Wege, um die Weiterentwicklung von bürgerschaftlichem Engagement in Städten und Gemeinden zu stärken. Sie beraten und begleiten lokale Kooperationen und unterstützen diese Prozesse zusätzlich mit mehr als einer Million Euro pro Jahr, die sie gemeinsam zunächst für drei Jahre zur Verfügung stellen.

Partner sind neben dem BMFSFJ die Bertelsmann Stiftung, die BMW Stiftung Herbert Quandt, der General' Zukunftsfonds und die Herbert Quandt-Stiftung sowie die Körber-Stiftung und die Robert Bosch Stiftung. Diese Zusammenarbeit ist ein Novum und so ist auch der Zuschnitt des Förderprogramms: Erstmals stehen nicht bestimmte Projekte oder Organisationsformen im Fokus, sondern lokale Kooperationen unterschiedlicher Akteure sollen gefördert werden. Das Ziel vor Ort: Eine Engagementstrategie aus einem Guss.

Bewerben können sich zivilgesellschaftliche Träger- und Mittlerorganisationen für Engagement, wie zum Beispiel Freiwilligenagenturen, Bürgerstiftungen oder Seniorenbüros aus Städten und Gemeinden mit 10.000 bis 100.000 Einwohnern. Wichtig ist dabei der Nachweis, dass sie mit anderen relevanten Engagement fördernden Akteuren vor Ort zusammenwirken.

Es werden 50 Standorte mit einem Gesamtvolumen von bis zu drei Millionen Euro über zunächst drei Jahre gefördert. Der Bewerbungs- und Auswahlprozess erfolgt mehrstufig; Internetbewerbung, Dokumentenanalyse, Ortsbesuche. Online-Bewerbungen sind ab dem 7. Januar 2015 möglich. Alle dafür erforderlichen Informationen finden sich im Internet unter www.engagiertestadt.de.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW März 2015

143

Landgericht Leipzig zu Schadensersatz bei fehlendem Betreuungsplatz

Vor dem Landgericht (LG) Leipzig hatten in drei Fällen Mütter ihren Verdienstausfall eingeklagt, weil ihren Kindern nicht mit Vollendung des ersten Lebensjahres von der beklagten Stadt Leipzig ein Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung zugewiesen wurde. In allen beim Landgericht Leipzig eingeklagten insgesamt drei Prozessen haben die Mütter Schadensersatz in voller – eingeklagter – Höhe in den am 2. Februar 2015 verkündeten Urteilen zugesprochen bekommen. Die Urteile (7 O 1455/14; 7 O 1928/14; 7 O 2439/14) sind noch nicht rechtskräftig.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe -) hat ein einjähriges Kind bis es drei Jahre alt wird, Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Vorschrift wurde durch das Kinderförderungsgesetz aus dem Jahr 2008 eingeführt und ist am 1. August 2013 in Kraft getreten.

Das Landgericht hat darin, dass die Stadt trotz entsprechender Bedarfsanmeldungen den Kindern keinen Kinderbetreuungsplatz zugewiesen hat, die Verletzung einer Amtspflicht gesehen, die zwar zunächst nur gegenüber den Kindern als unmittelbar Anspruchsberechtigten besteht, aber auf die sich auch – da drittschützend - die erwerbstätigen erziehungsberechtigten Eltern berufen können. Dies ergebe sich bereits aus dem Gesetz selbst, da Tageseinrichtungen den Eltern helfen sollen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Ein Verschulden der Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde schon allein aus dem Fakt genommen, dass ein Betreuungsplatz nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Das Gericht hat zwar anerkannt, dass die Stadt Leipzig dem gesetzlichen Auftrag aus Kinderförderungsgesetz und Sächsischem Kindertagesstättengesetz durch eine umfangreiche Kindertagesstättenplanung Rechnung getragen hat. Aber die Stadt könne sich nicht damit entlasten, dass die Freien Träger und privaten Investoren die nach dem Bedarfsplan der Stadt vorgesehenen Kindertagesplätze aus baulichen und planerischen Gründen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt haben.

Denn es sei auch Vorsorge für einen unvorhersehbaren Bedarf zu treffen. Dass die Stadt dem nachgekommen sei, sei aber nicht hinreichend im Prozess dargelegt worden. Da ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht auf Zurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes offensichtlich nicht dazu geführt hätte, dass die Kinder einen Platz in einer Kindertagesstätte tatsächlich dann auch erhalten hätten, könne den Müttern nicht vorgeworfen werden, nicht auf diesem Wege versucht zu haben, den Verdienstausfallschaden abzuwenden.

Bewertung

Das Urteil bestätigt die Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr zum 01.08.2013. Der Rechtsanspruch richtet

sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen können dabei als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet werden. Wenn Eltern ein Schaden entsteht, weil ein benötigter Betreuungsplatz für unter Dreijährige fehlt, müssen die Kommunen mit finanziellen Forderungen auf Schadenersatz rechnen.

Allerdings sind diese Ansprüche nicht grenzenlos. Eltern haben den Bedarf für eine Betreuung ihrer Kinder unter drei Jahren so frühzeitig wie möglich anzumelden. Das ergibt sich für die Erziehungsberechtigten aus ihrer Pflicht zur Schadensminderung. Den öffentlichen Trägern muss dabei zugestanden werden, dass sie grds. 6 Monate Zeit haben, eine Betreuung bereitzustellen (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 1 KiBiz NRW).

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW hat das Urteil keine Signalwirkung und wird keine Klagewelle auslösen, da der quantitative und qualitative Kita-Ausbau in vielen Städten und Gemeinden nach wie vor hohe Priorität genießt.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW März 2015

144 Projekt „Kleine Schritte Große Wirkung“

Mobilität fördert die Gesundheit und das Wohlbefinden, ermöglicht soziale Kontakte und gesellschaftliche Teilhabe und erhält die Selbständigkeit. Sie ist ein wichtiger Bestandteil unseres Lebens – insbesondere im hohen Alter. Wer mobil ist, kann aktiv und selbstbestimmt bis ins hohe Alter leben. Hierauf hat die Robert-Bosch-Stiftung im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Ideenwettbewerbs „Kleine Schritte – Große Wirkung“ hingewiesen.

Mit diesem Wettbewerb für eine bessere Mobilität im Alter will die Stiftung einen Beitrag dazu leisten, dass ältere Menschen in ihrem Lebensumfeld mobil bleiben und wieder mobil werden. Die Ausschreibung beabsichtigt gleichzeitig die Eigenverantwortung und das Engagement älterer Menschen zu stärken, denn ältere Menschen können mit ihren Ideen und ihrem Engagement entscheidend zur Verbesserung ihrer Lebenssituation beitragen.

Der Ideenwettbewerb bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Mobilität. Gesucht werden Beispiele, um räumliche, soziale und virtuelle Barrieren zu beseitigen oder zu reduzieren. Dazu bedürfte es nicht immer großer Lösungen, auch kleine Schritte könnten hilfreich sein. Die Projektideen sollen die Lebenswelt älterer Menschen in den Mittelpunkt stellen und praxisorientiert sein. Sie sollen nachhaltig sein und nach einer einjährigen Förderphase weitergeführt werden. Die zwanzig aussichtsreichsten und innovativsten Projektkonzeptionen werden mit bis zu 10.000 Euro unterstützt.

Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen können sich bis zum 22. März 2015 im Internet unter www.bosch-stiftung.de/kleineschritte bewerben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Robert-Bosch-Stiftung, Pro-

grammbereich Gesundheit und Wissenschaft, Frau Brigitte Stähle, E-Mail: brigitte.staehle@bosch-stiftung.de.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW März 2015

Wirtschaft und Verkehr

145 Umfrage zu Elektromobilität in Städten und Gemeinden

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat in Kooperation mit dem Verband kommunaler Unternehmen eine Online-Umfrage zum Stand der Elektromobilität in Städten und Gemeinden durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor und sind ausgewertet. An der Umfrage haben sich 168 Städte und Gemeinden besonders in Sachsen, Niedersachsen und Hessen beteiligt.

Hervorzuheben ist, dass die Städte und Gemeinden in der Elektromobilität nicht nur ein Handlungsfeld mit wachsender politischer Bedeutung sehen, sondern bereits jetzt in großer Zahl aktiv sind. Dabei ist die Elektromobilität nicht nur ein Thema für große Städte: 65 % der bereits in dem Themenfeld aktiven Städte haben bis zu 20.000 Einwohner. Zudem macht die Umfrage die Bedeutung des Themas für den ländlichen Raum deutlich: Viele der in der Elektromobilität bereits aktiven Gemeinden sind ländlichen Räumen zuzuordnen.

In den meisten Gemeinden gibt es derzeit lediglich eine Ladestation im öffentlichen Bereich. Allerdings planen mit über 77 % der Antwortenden, in den nächsten Jahren die bestehende Ladeinfrastruktur auszubauen oder eine neue zu errichten. Die Verbreitung von Ladeinfrastruktur im halböffentlichen oder privaten Bereich ist vergleichsweise besser. Die Träger der Ladeinfrastruktur sind etwa in gleichem Maße die Städte und Gemeinden einschließlich ihrer Stadtwerke einerseits und privat gewerbliche Unternehmen andererseits. Knapp die Hälfte (46%) der Ladeinfrastruktur wird also von der öffentlichen Hand getragen.

Die Mehrheit (59,3%) der antwortenden Gemeinden haben selbst oder über ihre kommunalen Unternehmen eigene Fahrzeuge. Die Verbreitung von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Bereich einschließlich der kommunalen Unternehmen ist geringer als die Verbreitung von Ladesäulen. Die Kommunen gehen also schon jetzt mit der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur in Vorleistung – teilweise, ohne selbst an der Elektromobilität mit eigenen Fahrzeugen teilzunehmen.

Es könnten mit der bestehenden Infrastruktur mehr Elektroautos versorgt werden als derzeit zugelassen sind. Der DStGB kommt zu dem Schluss, dass Elektromobilität eine wichtige Perspektive ist. Es handelt sich aber auch nach jahrelanger Diskussion noch immer um ein Nischenprodukt. Um die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Hand zu beschleunigen, bedarf es weiterer Anreize sowohl hinsichtlich der Fahrzeuge als auch hinsichtlich der Ladesäuleninfrastruktur.

Az.: III/1 154-50

Mitt. StGB NRW März 2015

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben bei der Förderung des Radverkehrs Fortschritte gemacht. Dies wurde bei der Veröffentlichung der Ergebnisse des Fahrradklimatests des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) heute in Düsseldorf deutlich. Acht der 24 Kommunen, die in dem bundesweiten Test prämiert wurden, liegen in NRW. „Dies zeigt, dass der Radverkehr bei den Verwaltungen, aber auch bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie in der Politik einen hohen Stellenwert genießt“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Auch wenn die Bewertungen naturgemäß breit gefächert sind, belegt die große Resonanz der Umfrage ein gestiegenes Interesse am Fahrradverkehr. So beteiligten sich 2014 rund 30.000 Personen - gegenüber 14.000 im Jahr 2012 - an der ADFC-Erhebung. Bei dieser wird die subjektive Wahrnehmung der Bedingungen für Fahrradverkehr in der eigenen Stadt oder Gemeinde eruiert. Diesmal gelangten 137 NRW-Kommunen - fast doppelt so viele wie 2012 - in die Wertung.

Trotz der schwierigen finanziellen Lage vieler Kommunen sei es gelungen, den Fahrradverkehr zu fördern und attraktiver zu gestalten, erklärte Schneider: „Wichtiger als viel Geld für aufwändige Umbauten sind oft kreative Ideen und intelligente Lösungen“. Der Städte- und Gemeindebund NRW habe diese Entwicklung frühzeitig gefördert - etwa durch eine Orientierungshilfe seines Bundesverbandes DStGB zum Radverkehr Anfang der 1990er-Jahre. Zuletzt hat der kommunale Spitzenverband zu seinem Gemeindekongress Ende November 2014 eine Broschüre „Radverkehr“ herausgebracht.

Ein großes Potenzial zur Verbesserung des Fahrradverkehrs - so Schneider - liege im Bewusstseinswandel von Radfahrenden und Autofahrenden gleichermaßen: „Wir müssen dahin kommen, dass sich auch Radfahrer und Radfahrerinnen als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer/innen wahrnehmen“. Dafür sei beispielsweise eine Wegweisung speziell für Radfahrende hilfreich.

Zur Rolle als gleichberechtigte(r) Verkehrsteilnehmer/in gehöre für Radfahrende auch das Wissen um die Pflichten im Straßenverkehr. Das Bewusstsein für die Pflichten müsse durch Verkehrserziehung im Kindes- und Jugendalter gefördert werden. Es seien aber auch mehr Kontrollen und Sanktionen bei Verstößen gegen Verkehrsregeln nötig.

Auf der gesetzlichen Ebene gebe es noch Verbesserungsbedarf. Beispielsweise bräuchte es Regeln für ein Parkraum-Management von Fahrrädern. Denn an manchen zentralen Umsteigepunkten stelle das „wilde Abstellen“ von Fahrrädern aufgrund der Menge bereits ein Verkehrshindernis dar.

Az.: III

Mitt. StGB NRW März 2015

Der 4. Nationale Radverkehrskongress findet am 18. und 19. Mai 2015 in Potsdam statt. Die Teilnahmeregistrierung wird im März 2015 freigeschaltet. Der 4. Nationale Radverkehrskongress steht unter dem Motto „Verbinden - Verknüpfen - Vernetzen“. Er wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durchgeführt. Daneben laden das Land Brandenburg als gastgebendes Bundesland und die Landeshauptstadt Potsdam als Veranstaltungsort ein. Alexander Dobrindt MdB, Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur; Kathrin Schneider, Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, und Jann Jakobs, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, nehmen am Kongress teil.

Das BMVI will beim Kongress die Gelegenheit geben, mit den Vertretern von Städten, Gemeinden und Kreisen sowie Verbänden aktuelle Themen im Querschnittsbereich der Radverkehrsplanung und -förderung zu diskutieren und Ideen für eine ambitionierte Radverkehrsförderung sammeln. Am Abend des ersten Kongresstages wird der „Deutsche Fahrradpreis 2015 – best for bike“ verliehen.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW März 2015

Die vierte Deutsche Konferenz zum Mobilitätsmanagement (DECOMM) wird am 11. und 12. Juni 2015 in Stuttgart stattfinden. Veranstalter der diesjährigen Konferenz ist die Deutsche Plattform für Mobilitätsmanagement (DEPOMM). Partner der Konferenz sind der ACE Auto Club Europa e.V., das ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH und die ivm GmbH – Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain.

Das Motto der DECOMM 2015 lautet „Betriebliches Mobilitätsmanagement: Nachhaltige Mobilität für Unternehmen und Behörden“. Während der Konferenz soll insbesondere das betriebliche Mobilitätsmanagement aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden. Auf der Konferenz ist auch Platz für weitere Themen des Mobilitätsmanagements. Im Rahmen eines Call for Paper ruft die DEPOMM auf, Vorschläge für Vorträge und Workshops einzureichen. Zur Konferenz wird es eine begleitende Ausstellung geben. Weitere Informationen zur Konferenz und zum Call for Papers sind im Internet unter www.depomm.de zu erhalten.

Az.: III/1 151-30

Mitt. StGB NRW März 2015

Am 5. Mai 2015 (in Zusammenarbeit mit dem Betriebshof der Stadt Coesfeld in den Bahnweg 4 a, 48653 Coesfeld; Erfahrungsaustausch Westfalen), und am 12. Mai 2015 (in Zusammenarbeit mit dem Dürener Service Betrieb in die Paradiesstr. 17, 52349 Düren; Erfahrungsaustausch Rheinland) führt die Kommunalagentur NRW ihren Zweiten

Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe durch. Dabei wird sich alles um die Themen Grünflächen und Arbeitszeiterfassung drehen.

In Coesfeld widmet sich Theo Reckert, Leiter Betriebshof, der Grünflächenunterhaltung. Die Stadt Coesfeld hat z.B. in Wohnstraßen die Pflege der Baumscheiben auf die Anwohner übertragen. Über die Zeiterfassung und Beweggründe bei der Auswahl des passenden Systems auf dem Bauhof der Gemeinde Hiddenhausen wird Regina Wachowiak, allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters, berichten.

Dipl.-Ing. Richard Müllejans, Betriebsleiter Dürener Service Betrieb, berichtet über die Organisation des Dürener Service Betriebes: Gesamtkonzept Stadtbildpflege - Kostensenkung, Ergebnisse und Erfahrungen. Neben Straßenreinigung und Grünflächenunterhaltung wird auch die Friedhofsunterhaltung und das Forstwesen mit 360 ha „Erholungs“-Wald durch den DSB geleistet.

Die Teilnehmer können schon vorab Fragen aus ihrem täglichen Aufgabenbereich zusammen mit der Anmeldung bis zum 24. April bei der Kommunalagentur einreichen (Dumsch@KommunalAgenturNRW.de). Sie werden ausgewertet und in die Erfahrungsaustausche eingebracht. Diese und weitere Daten werden zu einem Benchmark Bauhof aufgebaut, das als Tool bereitgestellt werden soll, um die Arbeit vor Ort einschätzen zu können. Pro Teilnehmer wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 60,00 Euro erhoben.

Az.: III/1 642-41

Mitt. StGB NRW März 2015

150

Projektaufruf „Erlebnis.NRW - Tourismuswirtschaft stärken“

Im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen lädt die NRW.Bank zu Informationsveranstaltungen zum Projektaufruf Tourismus „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken“ ein, der Projektentwicklern die Möglichkeit eröffnet, Förderunterstützung aus EU- und Landesmitteln zu erhalten.

Wie in der abgelaufenen Förderperiode 2007-2013 wird es auch in der neuen Förderperiode 2014-2020 einen gemeinsamen Projektaufruf vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH) und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) geben.

Anders als bei den vorangegangenen Tourismuswettbewerben werden alle Themen in einem eingleisigen Projektaufruf gebündelt. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Projekte zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU in der Tourismuswirtschaft beitragen. Zudem hat sich die Landesregierung vorgenommen, mit dem Projektaufruf die weitere Umsetzung des Masterplans Tourismus NRW zu flankieren. Die Förderung von Marketing- und Vertriebsnetzwerken ist in diesem Zusammenhang ebenso denkbar wie die Unterstützung von

Infrastrukturprojekten oder integrierten naturtouristischen Maßnahmen.

Die Informationsveranstaltungen, auf denen detaillierte Informationen über das Projektaufrufverfahren, die Teilnahmemodalitäten, die Fördergrundlagen und die Auswahlkriterien weitergegeben werden, finden an den Sitzungen der Bezirksregierungen im Zeitraum vom 23.02.2015 bis zum 10.03.2015 statt:

23. Februar 2015 Veranstaltungsort:
Bezirksregierung Detmold;

24. Februar 2015 Veranstaltungsort:
Bezirksregierung Münster;

26. Februar 2015 Veranstaltungsort:
Bezirksregierung Arnsberg;

27. Februar 2015 Veranstaltungsort:
Bezirksregierung Düsseldorf;

10. März 2015 Veranstaltungsort:
Bezirksregierung Köln.

Weitere Einzelheiten sind anzufordern per E-Mail an erlebnis.nrw@nrwbank.de.

Am 16. April 2015 wird die Auftaktveranstaltung zum Start des Projektaufrufs in der NRW.BANK in Düsseldorf stattfinden. Zu dieser Veranstaltung erfolgt eine separate Einladung.

Az.: III/1 470-00

Mitt. StGB NRW März 2015

Bauen und Vergabe

151 Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen

Das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) hat als LANUV-Arbeitsblatt 26 aktuell den „Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Der Leitfaden, der unter Mitarbeit des StGB NRW erstellt worden ist, beschreibt die für die Erfassung von Brachflächen notwendigen Datengrundlagen und Arbeitsschritte und stellt Identifizierungsmerkmale solcher Flächen an Beispielen vor.

In weiteren Kapiteln werden Hinweise zur Datenhaltung, Fortschreibung und Erweiterung z. B. für kommunale Brachflächenkataster gegeben. Wegen der unterschiedlichen Randbedingungen in den Kommunen beinhaltet die dargestellte Vorgehensweise ausreichend Gestaltungsspielraum, z. B. hinsichtlich der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und der zu verwendenden Datengrundlagen.

Mit dem Leitfaden werden keine datenbanktechnischen Bausteine für die Erfassung und Darstellung von Brachflächen vorgegeben. Hierfür können die in den Kommunalverwaltungen vorhandenen Werkzeuge genutzt werden.

Der Leitfaden richtet sich insbesondere an kommunale Vertreter der Wirtschaftsförderung und von Umwelt- und Planungsämtern.

Keine Erfassungspflicht

Zwar gibt es keine gesetzliche Pflicht zur Erfassung von Brachflächen und zur Bereitstellung von Flächeninformationen in einem Kataster. Allerdings wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten vom 11.06.2013 die Ermittlung von Flächenpotenzialen als Abwägungsgrundlage festgeschrieben. Das städtebauliche Bodenschutzgebot des § 1 a Abs. 2 BauGB wurde dahingehend ergänzt, dass zukünftig die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen nachvollziehbar begründet werden soll.

Zur Umwandlung der o. g. Flächen sind daher in die Begründung von Bebauungsplänen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und von Flächennutzungsplänen nach § 6 Abs. 5 BauGB Ausführungen aufzunehmen. Ihnen sollen Ermittlungen zu Innenentwicklungspotenzialen zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Leerstand in Gebäuden, Baulücken und Nachverdichtungspotenziale auf Grundstücken zählen können.

In diesem Sinne gibt § 200 Abs. 3 BauGB den Kommunen die Möglichkeit, ein Baulandkataster zu erstellen. Hierunter fallen auch Brachflächenkataster, auch wenn die erfassten Flächen nicht unmittelbar oder in absehbarer Zeit für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Die Kataster dienen der Flurstück genauen Darstellung entsprechender Flächen mit Angabe der Adressen und der Flächengröße und sind damit in erster Linie für die kommunale Verwaltung ein wichtiges Werkzeug.

Die Wiedernutzung von Brachflächen, die oft in Verbindung mit der Sanierung von Altlasten steht, ist in Nordrhein-Westfalen ein wichtiger Baustein für die nachhaltige Verringerung des Flächenverbrauchs. So ist das Brachflächenrecycling auch im Gesetz über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten (AAV) in NRW verankert.

Auch die novellierten Förderrichtlinien für Bodenschutz und Altlastensanierung sehen als neuen Fördertatbestand die Altlastenerfassung sowie die Erfassung von Brachflächen und von Entsiegelungspotenzialen vor (siehe StGB-Mitteilung vom 10.02.2015). Der Leitfaden kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo & Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

152 Kommunalverbände zum Vergaberecht bei interkommunaler Zusammenarbeit

Anlässlich der laufenden Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Anwendung des Vergaberechts bei interkommunaler Zusammenarbeit Stellung genommen. Sie hat das Bundesministerium für

Wirtschaft und Energie (BMWi) aufgefordert, die Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien „eins zu eins“ umzusetzen und die interkommunale Zusammenarbeit nicht weiter einzuschränken.

Nach Auffassung der Bundesvereinigung ist es insbesondere erforderlich, in der zukünftigen Gesetzesbegründung (Neuregelung des GWB) klarzustellen, dass bei vergabefreier interkommunaler Zusammenarbeit keine wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner begründet werden müssen. Hintergrund der Stellungnahme ist eine Entscheidung des OLG Koblenz vom 03. Dezember 2014 zur Anwendung des Vergaberechts bei interkommunaler Abfallentsorgung. Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte das OLG Koblenz einem Landkreis untersagt, die Behandlung und Verwertung von Bioabfällen ohne förmliche Ausschreibung an einen anderen Landkreis zu vergeben.

Durch die alleinige Zahlung eines Entgelts werde keine „Zusammenarbeit zwischen mehreren öffentlichen Auftraggebern“ im Sinne des EU-Vergaberechts begründet, so das OLG (s. Mitteilung Nr. 111/2015). Diese restriktive Auslegung entspricht aber nicht dem Willen des EU-Gesetzgebers. Lediglich im ursprünglichen Richtlinienentwurf war das nunmehr vom OLG Koblenz verlangte Gegenseitigkeitsverhältnis vorhanden. Nicht zuletzt auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände konnte jedoch politischer Konsens auf europäischer Ebene dahingehend herbeigeführt werden, dass diese enge Vorgabe entfällt und es zu der nun geltenden Regelung in Art. 12 Abs. 4 lit. a gekommen ist.

Auf ein Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne wechselseitiger Rechte und Pflichten sollte es nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers demnach gerade nicht (mehr) ankommen. Der europäische Gesetzgeber wollte durch den damit im Ergebnis weiter gefassten Ausnahmetatbestand die interkommunale Zusammenarbeit stärken. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Art. 12 als aktuelle gesetzliche Regelung auf der Grundlage der diesbezüglich klaren Rechtsprechung der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) beruht, die in das europäische Gesetzgebungsverfahren Eingang gefunden hat.

In den ausdrücklich aufgeführten Kriterien des Gerichtshofs in den Rechtssachen Stadtreinigung Hamburg (C-460/06) und Lecce (C-159/11) sind für eine ausschreibungsfreie interkommunale Zusammenarbeit ein etwaiges arbeitsteiliges Handeln bzw. wechselseitige Beiträge der beteiligten Gebietskörperschaften zu der Zusammenarbeit gerade nicht enthalten.

Az.: II/1 608-44

Mitt. StGB NRW März 2015

153 Oberlandesgericht Düsseldorf zur Korrektur fehlerhafter Ausschreibung

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 12. Januar 2015 (Verg 29/14) festgestellt, dass ein öffentlicher Auftraggeber nicht verpflichtet werden kann, einen Auftrag aufgrund einer Ausschreibung zu erteilen, die er als fehlerhaft erkannt hat. Er kann eine Zurückversetzung des

Vergabeverfahrens auf einzelne Teilpositionen beschränken, wenn diese Teilpositionen die Preisstruktur des Gesamtangebots nicht in relevanter Weise beeinflussen.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Auftraggeber Arbeiten zur Errichtung eines Rohbaus sowie Verbauarbeiten EU-weit ausgeschrieben. Auf entsprechende Bieterfragen hin stellte er vor Submission klar, dass der ausgeschriebene Bohrpfahlwandverbau nach Sichtfläche zu kalkulieren und abzurechnen sei. Nach der Submission stellte der Auftraggeber hingegen fest, dass die ausgeschrieben Massenvordersätze des Verbaus stattdessen auf der statischen Fläche beruhten.

Der Auftraggeber ließ die von diesem Fehler betroffenen sieben Positionen des Verbautitels, die preislich rund zehn Prozent des Gesamtangebots ausmachten, daraufhin mit korrigierten Massenvordersätzen von allen Bietern neu verpreisen. Der Antragsteller, der in der ersten Submission Mindestbietender gewesen war, fand sich nach der zweiten Submission auf dem zweiten Platz wieder. Er stelle einen Nachprüfungsantrag mit dem Ziel, dem Auftraggeber die Wertung der Teilneusubmission zu untersagen.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf hat den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen. Die vom Auftraggeber durchgeführte Teilneuverpreisung sei wirksam. Der Auftraggeber dürfe, bei Vorliegen eines sachlichen Grunds, eine fehlerhafte Ausschreibung in jedem Verfahrensstadium korrigieren. Die Entscheidung, wie und in welchem Umfang der Auftraggeber einen erkannten Ausschreibungsfehler behebe, unterliege grundsätzlich seiner Gestaltungsfreiheit. Hierbei, so das OLG, habe der Auftraggeber allerdings die allgemeinen Vergabegrundsätze zu beachten. Einem fairen Wettbewerb stehe die Beschränkung der Neuverpreisung auf einige Teilpositionen des Leistungsverzeichnisses jedenfalls dann nicht entgegen, wenn diese die Preisstruktur der Angebote im Übrigen nicht in relevanter Weise beeinflussen. Dies war vorliegend der Fall.

Ob eine entsprechende Einflussnahme vorliege, sei anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, vom Auftraggeber zu prüfen und im Streitfall vom Bieter darzulegen. Eine rein prozentual ermittelte „Geringfügigkeitsschwelle“ (zum Beispiel 15 Prozent der eingereichten Angebotssummen), sei für die Wirksamkeit der Teilkorrektur einer Ausschreibung kein sachgerechter Prüfmaßstab.

Anmerkung

Das OLG Düsseldorf hat deutlich gemacht, dass ein öffentlicher Auftraggeber nicht verpflichtet werden kann, fehlerhafte Ausschreibungen zu bezuschlagen. Dem Auftraggeber bleibt mithin – neben der Verfahrensaufhebung oder der vollständigen Zurückversetzung des Verfahrens – auch die Teilneuverpreisung der zu korrigierenden Ausschreibungsbestandteile. Diese Korrekturmöglichkeit darf allerdings nicht als „Freibrief“ verstanden werden. Es ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung erforderlich. Bieter, die in Folge der Zurückversetzung mit Mehraufwand ein Angebot erstellt haben, können unter Umständen vom

Auftraggeber die Angebotsbearbeitungskosten ersetzt verlangen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW März 2015

154 Bundesverwaltungsgericht zu Solaranlage in allgemeinem Wohngebiet

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 10.07.2014 – 4 BN 42.13 – eine Solaranlage in einem allgemeinen Wohngebiet für rechtlich zulässig erklärt. Nach der Entscheidung sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen in einem allgemeinen Wohngebiet als (Neben-)Anlagen auch dann zulässig, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Das gilt auch für Bebauungspläne, die auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung in einer Fassung vor dem 20.09.2013 in Kraft getreten sind.

Eine Gemeinde hat einen Bebauungsplan aufgestellt, in dem sie einerseits eine umfangreiche Nutzung solarer Strahlungsenergie vorsieht und andererseits sämtliche Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht als Bestandteil des Bebauungsplans definiert. Hiergegen wendet sich ein Eigentümer, der vorträgt, dass ihm bei Montage und Betrieb von Solaranlagen auf Dach und Außenwand die Möglichkeit genommen wird, den erzeugten Strom im Rahmen gewerblicher Stromerzeugung weiter zu veräußern.

Das BVerwG hat sich mit der Frage beschäftigt, ob es grundsätzlich zulässig ist, in einem allgemeinen Wohngebiet alle Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO auszuschließen, ohne dabei sicherzustellen, dass die gewerbliche Nutzung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien möglich bleibt. Nach § 14 Abs. 3 BauNVO gelten baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien, an oder auf Dach- und Außenwandflächen auch dann in einem allgemeinen Wohngebiet als zulässige Nebenanlagen, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Diese Regelung findet auch auf Bebauungspläne Anwendung, die auf der Grundlage der BauNVO in einer Fassung vor dem 20.09.2013 in Kraft getreten sind; sie gilt mithin auch für den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan. Damit steht fest, dass der in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans verfügte Ausschluss aller Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO jedenfalls die vom Eigentümer in den Vordergrund seiner Argumentation gestellten Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 33 EEG nicht erfasst.

Diese sind nunmehr also zulässig. Daher ist das Argument des Eigentümers, der Energiebedarf seiner Gebäude sei so gering, dass angesichts der festgesetzten großen Solaranlagenflächen auf dem Dach der erzeugte Strom überwiegend veräußert werden muss, die gewerbliche Stromerzeugung also zulässig sein müsse, von Bedeutung. Wenn und soweit der Eigentümer verpflichtet wird, Solaranla-

gen auf das Dach zu setzen, den daraus erzeugten Strom aber nur für Eigenzwecke zu nutzen, liegt hierin eine unverhältnismäßige Beschränkung des Eigentums. Damit ist entweder der Ausschluss der gewerblichen Nutzung nach § 4 Abs. 3 BauNVO unverhältnismäßig - ein städtebaulicher Grund für den Ausschluss der Nutzungen besteht ohne dies nicht - oder es ist unverhältnismäßig, dass Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie errichtet werden müssen.

Der vom BVerwG entschiedene Fall befasst sich mit dem grundsätzlichen Spannungsfeld zwischen der gemeindlichen Förderung von Solarenergie und der gemeindlichen Verpflichtung, städtebauliche Missstände, die beispielsweise durch Solaranlagen entstehen können, zu vermeiden. Das BVerwG hat nunmehr klargestellt, dass baulich untergeordnete Nebenanlagen in einem allgemeinen Wohngebiet auch dann zulässig sind, wenn sie nicht nur der Eigenversorgung des Gebäudes zu dienen bestimmt sind, sondern auch vollständig oder überwiegend zur Einspeisung in das öffentliche Netz dienen. (Quelle: IBR Februar 2015, 97)

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

155 Tag der Städtebauförderung am 09.05.2015

Am 9. Mai 2015 wird erstmalig der „Tag der Städtebauförderung“ als ein bundesweiter Aktionstag stattfinden. Der Aktionstag ist eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, DStGB sowie Deutschem Städtetag. Sein Ziel ist es, die Bürgerbeteiligung zu stärken.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle möchte noch einmal auf den „Tag der Städtebauförderung“ am 09.05.2015 hinweisen. An diesem Tag soll es vor allem in den Programmgebieten der Städtebauförderung viele unterschiedliche Veranstaltungen geben, die eine breite Öffentlichkeit zur Beteiligung und Mitgestaltung einladen und über Ziele, Inhalte und Ergebnisse der Städtebauförderung informieren. Insoweit wird der Erfolg des „Tag der Städtebauförderung“ entscheidend von der Teilnahme zahlreicher Städte und Gemeinden abhängen.

Interessierte Städte und Gemeinden können ein bundesweites Format als Bühne zur Präsentation ihrer Stadt- oder Gebietsentwicklung nutzen. Teilnehmen kann eine Gemeinde ohne weiteren Aufwand mit einer bereits geplanten Veranstaltung. Es ist natürlich ebenso möglich, eine ganz neue Maßnahme am „Tag der Städtebauförderung“ vorzustellen oder Ergebnisse öffentlichkeitswirksam zu präsentieren.

Förderfähigkeit der Teilnahme

Aktivitäten der Kommunen am „Tag der Städtebauförderung“ werden in den meisten Bundesländern als investitionsvorbereitender beziehungsweise -begleitender Bestandteil einer geförderten Gesamtmaßnahme betrachtet. Einzelne Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit sind somit prinzipiell förderfähig. Städte und Gemeinden sollten hierzu ihre zuständige Förderstelle befragen.

Verbindliche Vorgaben für Veranstaltungen gibt es kaum: Die Veranstaltungen sollen am 09.05.2015 stattfinden und die geplanten Aktivitäten sollten lediglich im inhaltlichen Zusammenhang zu Maßnahmen der Städtebauförderung stehen – egal ob abgeschlossen, laufend oder erst geplant. Von Stadtrundgängen über Baustellenbesichtigungen und Gebäudeeröffnungen bis hin zu Planungsworkstätten und Zukunftskonferenzen: eine Vielzahl an Veranstaltungsformaten ist nicht nur möglich, sondern ausdrücklich erwünscht.

Organisation und Bewerbung

Interessierten Städten und Gemeinden wird Hilfe angeboten, die die Organisation und Bewerbung erleichtern soll. Sofern sich eine Stadt oder Gemeinde am „Tag der Städtebauförderung“ angemeldet hat, erhält sie ein Servicepaket mit Postern, Flyern und Postkarten zur Städtebauförderung, ein ausführliches Handbuch mit Informationen zu Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie unverbindliche Vorlagen für Plakate und Flyer zur Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

Städte und Gemeinden können sich bis zum 15.03.2015 anmelden auf der Internetseite www.tag-der-staedtebaufoerderung.de. Betreuender Service ist die Agentur für den Tag der Städtebauförderung, c/o Schulden Stadt- und Raumentwicklung, Kaiserstraße 22, 44135 Dortmund, Telefon: 02 31 / 39 69 43-10, Ansprechpartner: Ivonne Fischer-Krapohl, Matthias Herding, Birte Kepp, E-Mail: kontakt@tag-der-staedtebaufoerderung.de.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

156 INSPIRE-Monitoring für das Jahr 2014

Nach den Durchführungsbestimmungen zur Überwachung und Berichterstattung vom 05.06.2009 (Amtsblatt der EU vom 11.06.2009, L 148/18 ff) ist der Europäischen Kommission jährlich über den Stand der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu berichten (INSPIRE-Monitoring). Beim INSPIRE-Monitoring haben die Mitgliedstaaten jeweils eine Liste über die der INSPIRE-Richtlinie unterliegenden Geodaten und Geodatendiensten zu erstellen sowie die Werte definierter Indikatoren zur Existenz, Metadatenbeschreibung, Konformität und Nutzung der Daten und Dienste anzugeben. Diese Erhebung wird im Rahmen der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) bundesweit koordiniert.

Diese Richtlinie ist durch das Geodatenzugangsgesetz in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Für die Kommunen ist insoweit dessen § 4 Abs. 4 von Bedeutung. Eine Handlungsempfehlung für die Kommunen sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle im Hinblick auf bundesrechtliche Vorgaben wie dem BauGB bundesweit einheitlich sein. Dazu dürfte es nach diesseitiger Einschätzung derzeit nicht kommen. Das Bestreben der Geschäftsstelle ist es aber, dass zumindest für landesrechtliche Bestimmungen eine solche erstellt wird. Insoweit sind wir zuversichtlich. Anvisiert ist dies im Laufe dieses Jahres.

Die ursprüngliche Planung der GDI-DE das diesjährige Monitoring automatisiert über die GDI-Registry auszuführen

ren, muss leider um ein Jahr zurück gestellt werden. Daher erfolgt die Meldung für NRW nach dem bekannten Schema über die Excel-Tabellen. Geodatenhaltende Stellen, die sich bereits im letzten Jahr am Monitoring beteiligt haben, erhalten von der zuständigen Bezirksregierung Köln in einer separaten Mail die Excel-Tabelle mit ihren letztjährigen Meldungen. Alle übrigen StGB NRW-Mitgliedskommunen können die im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Geodaten abrufbare Excel-Tabelle gdi_xx.xlsx ausfüllen und diese sodann bis spätestens 27. Februar 2015 (ausschließlich) an elke.jammers@brk.nrw.de senden.

Az.: II/1 671-04

Mitt. StGB NRW März 2015

157 Netzwerktreffen „Umweltfreundliche Beschaffung“

Die Berliner Energieagentur (BEA), die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft (KWL) und die Kommunale Umwelt-Aktion (U.A.N.) führen derzeit das von Umweltbundesamt und Bundesumweltministerium geförderte Projekt „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“ durch. Dabei erhalten öffentliche Vergabestellen kostenlose Unterstützung und Beratung bei der Anwendung der Ausschreibungshilfen des Umweltbundesamtes.

Am 5. März 2015 findet das erste von drei im Rahmen dieses Projektes vorgesehenen Netzwerktreffen zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch statt. Eingeladen sind Vertreterinnen und Vertreter von Kommunalverwaltungen sowie anderer öffentlicher Einrichtungen und Unternehmen, die mit dem Thema Beschaffung befasst sind. Auf dem Treffen werden Praxisbeispiele sowie Informations- und Beratungsangebote vorgestellt, parallel stattfindende Workshops gehen auf die Themen Ausschreibungshilfen, Lebenszykluskostenberechnung und Beschaffungsstrukturen in Kommunen ein.

Die Teilnahme ist kostenlos. Das genaue Tagungsprogramm ist abrufbar unter:

<http://www.berliner-agentur.de/veranstaltungen/umweltfreundliche-beschaffung-der-praxis>.

Anmeldungen nimmt die Berliner Energieagentur bis 27.02.2015 entgegen: Saphir Robert, Telefon 030 / 29 33 30-606, E-Mail: robert@berliner-e-agentur.de.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW März 2015

158 Wettbewerb „Zukunftsstadt“ gestartet

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat Anfang Februar 2015 den Wettbewerb „Zukunftsstadt“ gestartet. Bis zu 50 Städte, Gemeinden und Landkreise sind eingeladen, gemeinsam mit ihren Bürgern, der Wissenschaft sowie Verwaltung, lokalen Verbänden und Unternehmen eine nachhaltige und ganzheitliche Vision für ihre Stadt, ihren Stadtteil, ihre Gemeinde oder ihren Landkreis zu entwickeln.

Der DStGB ist gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag Partner des „Wettbewerbs Zukunftsstadt“ im Rahmen des Wissenschaftsjahres 2015. Ob sichere Arbeit, bezahlbares Wohnen, Klimaanpassung, nachhaltige Mobilität, Energieversorgung oder der demografische Wandel: Bei der Lösung der großen Herausforderungen für Städte und Gemeinden spielt die Einbeziehung und das Engagement der Bürger eine wesentliche Rolle. Nur mit ihnen kann eine nachhaltige Stadtentwicklung verwirklicht werden.

Deshalb stehen im Wettbewerb „Zukunftsstadt“ die Ideen und Empfehlungen der Bürger im Vordergrund. Gemeinsam mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sollen Probleme und Herausforderungen „vor Ort“ identifiziert und Lösungsvorschläge entwickelt und umgesetzt werden. Ausgangspunkt können auch bereits bestehende kommunale Konzepte sein, die weiterentwickelt werden sollen.

In der ersten Phase des Wettbewerbs werden bis zu 50 Kommunen von einer unabhängigen Expertenjury ausgewählt, die eine „Vision 2030+“ für ihre Stadt beziehungsweise Stadtentwicklung vorlegen. In einer dann nachfolgenden zweiten Wettbewerbsphase geht es um das Planungs- und Umsetzungskonzept der jeweiligen Vision. Ziel ist, dass die Kommunen ein umfassendes Konzept zur Planung und Umsetzung entwickeln. Hier werden dann bis zu 20 Kommunen der ersten Phase durch eine unabhängige Expertenjury empfohlen werden. Schließlich wird in einer Phase 3 des Wettbewerbs die konkrete Umsetzung in sogenannten Real-Laboren erprobt. Insofern wird sich die dritte Wettbewerbsphase der Umsetzung der in der zweiten Phase entwickelten Konzepte widmen. Dafür werden maximal acht Kommunen der zweiten Phase durch eine Expertenjury zur Förderung empfohlen.

Zur Umsetzung der ersten Wettbewerbsphase können Kommunen mit bis zu 35.000 Euro gefördert werden. Für die zweite Wettbewerbsphase ist eine Förderung in der Höhe von bis zu 200.000 Euro vorgesehen. Alle weiteren Informationen über die Teilnahmebedingungen und das Bewerbungsverfahren finden sich im Internet unter www.fona.de/zukunftsstadt. Interessierte Städte und Gemeinden können sich bis zum 27.03.2015 mit einer Projektskizze bewerben.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

159 Fachtagung zu Innenstadtentwicklung und Factory Outlet Center

Am 18. und 19. März 2015 führt der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung gemeinsam mit anderen Partnern aus dem Handelsbereich in Wolfsburg die Fachtagung „Innenstadt und Factory Outlet Center – Gemeinsam einsam?“ durch. Hintergrund ist, dass die Verödung und der zunehmende Leerstand in vielen Innenstädten und Ortskernen aktuell im Mittelpunkt intensiver Diskussionen steht.

Die Ursachen dieses Phänomens sind vielfältig. Was nun, wenn die Idee vermehrt verwirklicht wird, mitten in der Innenstadt erfolgt ist? Folge ist, dass nicht nur neue An-

forderungen an die planerische Steuerung der Kommunen gestellt werden. Es ergeben sich auch neue Herausforderungen im Hinblick auf mögliche Synergieeffekte und infrastrukturelle Herausforderungen in den Städten und Gemeinden.

Die Tagung widmet sich unter anderem den Fragen, welche Entwicklungen FOC's in Deutschland einnehmen, welche Steuerungsmöglichkeiten überhaupt vorhanden sind und welche Auswirkungen auf die Innenstädte weiter zu erwarten sind. Zudem präsentieren Praxisbeispiele gelungene gemeinsame Entwicklungen. Weitere Informationen zum Programm, Tagungsort und Teilnahmegebühren finden sich im Internet unter <http://www.dssw.de/620.html#c2039>.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

160 Neues Förderangebot zur altengerechten Quartiersentwicklung

Das Land NRW bietet seit Anfang des Jahres 2015 ein neues Förderprogramm an, das die altengerechte Entwicklung von Quartieren durch den Einsatz von Quartiersmanagern unterstützt. Ziele sind u. a. die Stärkung von Nachbarschaften, ein erleichterter Zugang zu Hilfsangeboten und eine altengerechte Sozialraumplanung. Das Programmkonzept der „Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW“ setzt dabei auf die Initiative und Betreuung von partizipativen Projekten durch einen so genannten „Quartiersentwickler“, der die Entwicklungsmaßnahmen gezielt voran treibt und als Ansprechpartner im Quartier zur Verfügung steht.

Die Förderung umfasst einen Festbetrag von 40.000,- Euro im Jahr bis maximal Februar 2018. 30.000,- Euro werden für eine Quartiersentwickler-Vollzeitstelle (mindestens EG 10) zur Verfügung gestellt, der Rest für Sachausgaben und Teilhabe- bzw. Veranstaltungskosten. Antragsberechtigt sind Kreise, kreisfreie sowie kreisangehörige Städte für maximal ein Quartier je Stadt.

Informationen zum Programm, zu den Fördervoraussetzungen und die erforderlichen Formulare stehen im Internet auf der Themen-Website zu altengerechten Quartieren des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (EMGEPA) unter <http://www.aku-nrw.de> zur Verfügung.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

161 Martin-Leicht-Preis für Stadt- und Regionalentwicklung

Die Stiftung Westfalen-Initiative hat im Rahmen des Wettbewerbs WestfalenSprung 2015 den „Martin-Leicht-Preis für Stadt- und Regionalentwicklung“ ausgeschrieben. Gesucht werden zukunftsorientierte Projektlösungen, belastbare Modelllösungen in verschiedenen Bereichen wie Mobilität, Stadtteil- und Quartiersentwicklung, Bildungsinfrastruktur und Wohnungsbau. Innovative und zukunftsorientierte Maßnahmen werden notwendig sein, um Herausforderungen wie demographischen Wandel

lösungsorientiert angehen zu können. Nur so kann auch für nachfolgende Generationen eine lohnende Zukunft gestaltet werden. Dabei können einzelne Projekte voneinander lernen.

Der Wettbewerb richtet sich an alle Institutionen, die innovative und zukunftsorientierte Projektlösungen für Stadtgesellschaften und Regionen in Westfalen realisieren. Dazu gehören Planungs- und Bauämter, Architekten, Stadtplaner, Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von Kommunen und auch Hochschulen. Wichtig ist, dass es sich um ein bereits umgesetztes Projekt handelt und nicht um eine Idee in einer frühen Planungsphase.

Der WestfalenSprung ist mit insgesamt bis zu € 10.000,- dotiert: € 5.000,- für den Sieger und je € 2.500,- für den oder die Zweitplatzierten. Das preisgekrönte Projekt wird mit einem Pokal ausgezeichnet. Die Preise werden im Rahmen einer Festveranstaltung öffentlichkeitswirksam übergeben. In einer Dokumentation werden sämtliche Projekte der Nominierten veröffentlicht.

Ende der Bewerbungsfrist ist der 28.02.2015. Weitere Informationen über die Westfalen-Initiative, den Wettbewerb sowie die Ausschreibungsunterlagen können im Internet herunter geladen werden unter:

<http://www.westfalen-initiative.de/projekte/westfalen-regionale-identitaet/westfalensprung.html>.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

162 Positionspapier „Klimaschutz, Energieeffizienz und Gebäudesanierung“

Der DStGB hat am 03.02.2015 ein Positionspapier zum Thema „Klimaschutz, Energieeffizienz und Gebäudesanierung“ veröffentlicht. Ein besserer Klimaschutz und eine Stärkung der Energieeffizienz sind zentrale Herausforderungen für Bund, Länder und Kommunen sowie für die Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Um die ehrgeizigen Klimaschutzziele in Deutschland zu erreichen (bis zum Jahr 2020 sollen mindestens 40 Prozent weniger Treibhausgase als 1990 emittiert werden), ist neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere eine weitere Steigerung der Energieeffizienz unabdingbar. Dazu gehört eine verbesserte Energieeinsparung.

Ein Schwerpunkt zur Verbesserung von Energieeffizienz und -einsparung liegt mit ca. 40 Prozent Minderungspotenzial im Gebäudebereich. Dieser ist auch für die Städte und Gemeinden von besonderem Interesse. Die Kommunen sind mit ca. 176.000 Gebäuden (Schulen, Kindergärten, Verwaltungen etc.) und – über ihre Wohnungsgesellschaften – mit ihren ca. 2,5 Millionen Wohnungen wesentliche Akteure. Deutschlandweit geben Kommunen ca. 4,1 Milliarden Euro für Energie aus. Ein Großteil der Kosten davon entfällt auf die Gebäude.

Daher sind auch in Zukunft zielgerichtete Investitionsprogramme von Bund, Ländern und Kommunen in die energetische Gebäudesanierung unabdingbar. Weitere Einzel-

heiten zum Klimaschutz und zur Steigerung der Energieeffizienz in Kommunen können dem DStGB-Positionspapier entnommen werden, welches für StGB NRW-Mitgliedskommunen auf der Homepage des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe abrufbar ist.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

163 Bewerber/innen für den höheren Dienst in der Landespflege

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW hat der StGB NRW-Geschäftsstelle eine Adressenliste derjenigen Referendarinnen und Referendare übersandt, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes NRW voraussichtlich in diesem Jahr abschließen werden.

Die Termine für die mündliche Prüfung stehen noch nicht fest; sie sind etwa für die zweite Jahreshälfte zu erwarten. Die Referendarinnen und Referendare stehen danach ggf. für eine Einstellung bei den Gemeinden, Städten und Kreisen zur Verfügung. Bei Bedarf kann die entsprechende Auflistung bei Frau Langer (E-Mail: alexandra.langer@kommunen-in-nrw.de) bzw. Frau Oehm-Meseck (Tel.: 0211-4587-235, E-Mail: claudia.oehm-meseck@kommunen-in-nrw.de) angefordert werden.

Az.: II/1 615-00

Mitt. StGB NRW März 2015

164 Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich

Mit Schnellbrief 243/2014 vom 19.12.2014 an die StGB NRW-Mitgliedskommunen wurde darüber informiert, dass die Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude im Außenbereich auch dann der o.g. Teilprivilegierung unterliegt, wenn die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung länger als 7 Jahre zurückliegt. Aus formellen Gründen hat sich der Landtag am 29.01.2015 damit nochmals beschäftigen müssen (LT-Drs. 16/7774). Inhaltlich haben sich allerdings keine Veränderungen gegenüber dem o.g. Schnellbrief ergeben. Die Regelungen befinden sich nunmehr in § 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen und werden in den nächsten Tagen im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW März 2015

165 Ermessensausübung beim Vorgehen gegen Schwarzbauten

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 24. Juli 2014 – 4 B 34.14 – folgendes festgestellt:

- Das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG ist bei jeder Ermessensausübung zu beachten. Eine Behörde darf daher ihr Ermessen nicht ohne erkennbaren Grund unterschiedlich, systemwidrig oder planlos ausüben.

- Die Bauaufsichtsbehörde darf sich auf die Regelung von Einzelfällen beschränken, wenn sie hierfür sachliche Gründe anzuführen vermag. Dem behördlichen Einschreiten können Fälle, in denen noch nicht eingeschritten worden ist, ausnahmsweise dann entgegengehalten werden, wenn es nach der Art des Einschreitens an jedem System fehlt, für die gewählte Art des zeitlichen Vorgehens keinerlei einleuchtende Gründe sprechen und die Handhabung deshalb als willkürlich angesehen werden muss.

Die Ortsbausatzung einer Gemeinde erlaubte in einem bestimmten Areal Wochenendhäuser nur zum vorübergehenden Aufenthalt und nur bis zu einer Fläche von 35 qm. Seit Mitte der 1990-er Jahre wurden zahlreiche im fraglichen Gebiet gelegene Wochenendhäuser „schwarz“ erweitert und durchgängig zu Wohnzwecken genutzt. Dem Eigentümer eines der Grundstücke mit einem solchermaßen ausgebauten Wochenendhaus gegenüber wurde vom Landratsamt eine Abbruchverfügung erlassen.

Der Eigentümer erhob zuletzt Nichtzulassungsbeschwerde, in derer Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage geltend macht, ob ein Sanierungs- und Handlungskonzept zum Vorgehen gegen „Schwarzbauten“ mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei, wenn es ein Einschreiten lediglich gegen ab einem bestimmten Zeitpunkt errichtete bauliche Anlagen vorsehe und vor diesem Zeitpunkt errichtete, vergleichbare illegale Bauwerke geduldet werden.

Entscheidung

Das BVerwG sieht hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen vor allem deshalb keinen grundsätzlichen Klärungsbedarf, weil sie bereits geklärt seien. Maßstab für die verfassungsrechtliche Bewertung sei das Willkürverbot gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, das bei jeder Ermessensausübung zu beachten sei. Eine Behörde dürfe ihr Ermessen nicht ohne erkennbaren Grund unterschiedlich, systemwidrig oder planlos ausüben. Bei einem Einschreiten gegen „Schwarzbauten“ dürfe sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Regelung von Einzelfällen beschränken, wenn hierfür sachliche Gründe angeführt werden können.

Ausnahmsweise könnten einem solchen Einschreiten Fälle entgegengehalten werden, in denen nicht eingeschritten worden sei, wenn es nach der Art des Einschreitens an jedem System fehle, für die gewählte Art des zeitlichen Vorgehens keinerlei einleuchtende Gründe sprechen und die Handhabung deshalb als willkürlich angesehen werden müsse. Mit Art. 3 Abs. 1 GG sei es jedenfalls vereinbar, wenn die Behörde nur gegen „Schwarzbauten“ vorgehe, die nach einem bestimmten Zeitpunkt errichtet oder verändert worden seien, um die Verschlechterung eines vorgefundenen Zustands zu verhindern.

Anmerkung

Schon aus tatsächlichen Gründen ist es einleuchtend, dass Bauaufsichtsbehörden nicht zeitgleich gegen eine Vielzahl von „Schwarzbauten“ vorgehen können oder gar zur Wahrung einer Ermessensfehlerfreiheit müssen. Das BVerwG verfestigt über eine Bestätigung dieses Grund-

satzes hinaus die Rechtsprechung, der zufolge die Behörden auch einen nach sachlichen Kriterien bestimmten Zeitpunkt festlegen dürfen, vor dem errichtete „Schwarzbauten“ in den Genuss einer „Amnestie“ kommen. Der Adressat einer Abbruchverfügung kann dieser gegenüber sodann nicht mit Erfolg einwenden, andere illegale bauliche Anlagen seien (auch) verschont geblieben bzw. würden, weil sie vor einem festgesetzten Stichtag errichtet seien, dauerhaft verschont bleiben. [Quelle: IBR-online, Januar 2015]

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW März 2015

166 Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes NRW und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 09.12.2014 (GV.NRW. 869 ff.), das am 01.01.2015 in Kraft getreten ist, wurde durch § 110 Abs. 1 JustG NRW das bisher befristet ausgesetzte Widerspruchsverfahren dauerhaft abgeschafft. Allerdings bestimmt § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 JustG NRW einige Tatbestände aus dem Anwendungsbereich des WFNG NRW (Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen), in denen ein Widerspruchsverfahren wieder eingeführt wurde.

Dies gilt für Verwaltungsakte, die aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 13 bis 15 oder 18 WFNG NRW erlassen werden. Damit ist in allen Bereichen der individuellen Einkommensprüfung (auch bei Entscheidungen über Zinssenkungsanträge) das Widerspruchsverfahren wieder eingeführt. Bei allen Rechtsgrundlagen (z. B. Freistellungen, Bestätigung über das Ende der Zweckbindung) bleibt es beim direkten Klageverfahren.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW März 2015

167 Leitfaden zum Energiesparen in öffentlichen Gebäuden

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat einen neuen Leitfaden „Energie- und Klimaschutzmanagement: Handlungsfeld Gebäude“ herausgegeben, mit dem sie Informationen und Hilfestellungen für Kommunen zum Energiesparen in öffentlichen Gebäuden bietet. Der Leitfaden erläutert, wie Gemeinden, Städte und Landkreise den Energieverbrauch in kommunalen Gebäuden systematisch senken und damit erhebliche Kosten einsparen können.

Das Verfahren wird Schritt für Schritt beschrieben, von der Bestandsaufnahme aller gebäudespezifischen Daten bis zur Umsetzung konkreter Energiesparmaßnahmen. Grundlage ist das Energie- und Klimaschutzmanagement, das die dena speziell für Kommunen entwickelt hat. Ebenso enthalten sind Beispiele für energetische Modernisierungsmaßnahmen und Planungsinstrumente sowie für kostengünstige Maßnahmen wie die Wartung und Optimierung der Anlagentechnik. Ergänzt wird der Leitfaden durch praktische Tipps sowie einen Überblick über Finanzierungsmöglichkeiten und Förderprogramme.

Die 52-seitige Publikation kann im Internet unter www.energieeffiziente-kommune.de/broschueren heruntergeladen oder als Druckexemplar bestellt werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW März 2015

168 NRW-Wohnraumförderung geändert

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert bekanntlich den sozialen Wohnungsbau mit Angeboten, die für verschiedene Zwecke zugeschnitten sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Wohnraumförderprogramm 2014 – 2017, die Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand (RL BestandsInvest), die Wohnraumförderbestimmungen (WFB), die Studentenwohnheimbestimmungen (SWB) und die Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) geändert worden sind. Die Reintexte sind im Internet unter www.mbwsv.nrw.de sowie unter dem Download www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Wohnen/F_rderung/index.php abrufbar.

Az.: II/1 652-00 Mitt. StGB NRW März 2015

169 Studie zur Zunahme von Wohnungsleerstand bis 2030

Nach einer Studie, welche im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) erstellt wurde, werden Wohnungsleerstände künftig in immer mehr Regionen in Deutschland für Eigentümer und Kommunen zum Problem. Bundesweit könnte sich bis zum Jahr 2030 ein Wohnungsüberschuss von 3,3 bis 4,6 Millionen aufbauen – wenn nicht Wohnungen im Bestand der Nachfrage entsprechend saniert oder nicht mehr sinnvoll nutzbare Gebäude abgerissen werden.

Im Jahr 2011 standen deutschlandweit 1,72 Millionen Wohnungen in Wohngebäuden leer. Besonders betroffen sind Regionen, in denen die Bevölkerungszahl stark zurückgeht. Derzeit leben bereits 41 Prozent der Bevölkerung in schrumpfenden Kreisen. Die Wissenschaftler haben auf Basis von Zensus-Daten des Statistischen Bundesamtes, der Bevölkerungsprognose des BBSR und Prognosen zu den Haushalten und der Wohnungsnachfrage die Entwicklung künftiger Wohnungsüberhänge geschätzt.

Danach wird sich die Kluft zwischen den regionalen Wohnungsmärkten verstärken. In den Räumen mit Bevölkerungsrückgang werden den Szenarien zufolge ohne Abriss und Bestandsmaßnahmen 12 bis 17 Prozent der Wohnungen leer stehen. In Wachstumsregionen wird die anhaltend hohe Nachfrage diese Wohnungsüberhangquote auf einem niedrigen Niveau um 4 Prozent halten. Der Druck in den Wachstumszentren bleibt erhalten, deshalb braucht es dort mehr Neubau.

Außerhalb der dynamischen Wirtschaftsregionen schafft mehr Neubau aber weitere Leerstände. Dort gilt es vor allem, sich auf die Aufwertung von Beständen zu konzentrieren, um qualitätsbedingten Neubau zu vermeiden. Unterschiede gibt es auch bei den Wohnungsmarktseg-

menten. Besonders hoch bleibt die Leerstandsquote laut den Berechnungen im Geschosswohnungsbau.

Die Wissenschaftler empfehlen, den Rückbau von Beständen in schrumpfenden Regionen mit Hilfe der Programme der Städtebauförderung fortzuführen und gleichzeitig Strategien für eine nachfragegerechte Entwicklung der Bestände auszubauen. Das Augenmerk gelte auch einer Verringerung von Leerständen in Innenstädten und Stadtzentren, um diese als attraktive Standorte der Kommunen zu stärken. In ländlichen Regionen komme es darauf an, die Städte mittlerer Größe als regionale Zentren weiter gezielt zu unterstützen.

Die Studie „Aktuelle und zukünftige Entwicklung von Wohnungsleerständen“ hat das Forschungsinstitut empirica für das BBSR und das BMUB durchgeführt. Die Publikation ist kostenfrei per E-Mail erhältlich (forschung.wohnen@bbr.bund.de), eine PDF-Version ist im Internet unter www.bbsr.bund.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ abrufbar. Zum Download der Studie gelangt man mittels:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2014/DL_Wohnungsleerstaende.pdf?blob=publicationFile&v=2.

Az.: II/1 650-09

Mitt. StGB NRW März 2015

170

Wettbewerb „Hauptstadt des Fairen Handels 2015“

Die von Bund, Ländern, Kommunen und Nichtregierungsorganisationen getragene Servicestelle Kommunen in der Einen Welt bei der ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH ruft zum siebten Mal auf, Aktivitäten und innovative Maßnahmen zur Stärkung des Fairen Handels einzureichen. Schirmherr ist der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller.

Aufgerufen sind alle Städte und Gemeinden in Deutschland, die durch eigene Aktivitäten vor Ort die Thematik des Fairen Handels mit anderen Akteuren zusammen unterstützen. Als Aktivitäten können sowohl einzelne Aktionen oder Projekte als auch kontinuierliche Maßnahmen, Leitbilder und Strategien eingereicht werden. Einsendeschluss ist der 13.07.2015. Insgesamt werden 100.000 € auf maximal fünf Preisträger verteilt, zusätzlich je 1.000 € für fünf Sonderpreise. Die Preisverleihung findet man 21.09.2015 im Rahmen der Fairen Woche in Rostock statt.

Eine unabhängige Jury bestimmt die Preisträger. Ihr gehören neben Vertretern des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der BER e. V., der Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Köln, des Forums Fairer Handel e. V., der Hansestadt Rostock, TransFair e. V., der Verbraucherinitiative e. V., auch Vertreter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages an. Weitere Informationen zum Wettbewerb können im Internet unter www.service-eine-welt.de heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

Umwelt, Abfall und Abwasser

171

Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2015“

Der Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ geht im Jahr 2015 in die nächste Runde. Gesucht werden wieder erfolgreich realisierte und wirkungsvolle Klimaprojekte in Städten, Gemeinden und Regionen. Der Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2015“ wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und dem Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) initiiert. Der DStGB ist neben dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag Kooperationspartner.

Im laufenden Jahr wird das Engagement der Gewinner mit einem Preisgeld von insgesamt 225.000 Euro belohnt, damit stehen für die neun auszuzeichnenden Projekte jeweils 25.000 Euro zur Verfügung. Städte, Gemeinden und Regionen, die bereits an vorhergehenden Wettbewerbsrunden teilgenommen haben, können sich wieder bewerben – auch Gewinnerkommunen der Vorjahre. Das Preisgeld soll wieder in Klimaschutzprojekte investiert werden. Damit markiert die Preisverleihung nicht das Ende der Aktivitäten, sondern ist gleichzeitig Startschuss und Motivation für das Weitermachen, Optimieren und für neue Aktivitäten. Folgende Wettbewerbskategorien gibt es:

- Kategorie 1: Kommunaler Klimaschutz durch Kooperation
- Kategorie 2: Kommunales Energie- und Klimaschutzmanagement
- Kategorie 3: Kommunaler Klimaschutz zum Mitmachen

Bewerbungsunterlagen können im Internet unter www.klimaschutz.de/wettbewerb2015 abgerufen werden. Zu jeder Kategorie gibt es einen speziellen Bewerbungsbogen mit weiteren Hinweisen. Bewerbungsschluss ist der 31.03.2015.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

172

Förderprogramm zu kommunalen Energieeffizienz-Netzwerken

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 09.12.2014 die Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen verabschiedet. Die Richtlinie wurde am 29.12.2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ziel des neuen Förderprogramms der Bundesregierung ist es, Kommunen für die Einrichtung eines Energieeffizienz-Netzwerks zu gewinnen sowie die professionell betreute, mehrjährige Netzwerkzusammenarbeit intensiv zu fördern.

Zwei Drittel des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor entstehen in den rund 12.000 Städten, Gemeinden und Landkreisen. Diese bieten daher hohe Einsparpotenziale.

Im Ergebnis sollen Netzwerk- und Energieexperten kommunaler Energieeffizienz-Netzwerke initiieren, geeignete Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs identifizieren und die Umsetzung von Einsparzielen, die sich die Netzwerkteilnehmer selbst setzen, begleiten.

Mithin ermöglicht das Förderprogramm externen Netzwerk- und Energieexperten als Team, Städte und Gemeinden beim Aufbau und Betrieb beispielhafter Netzwerke zu unterstützen. Mit der Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen wurde das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit der Administration des Förderprogramms betraut.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die als Netzwerkmanager/in über ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen, die erforderliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Kompetenz zum Aufbau und Betrieb eines Energieeffizienz-Netzwerkes verfügen. In zwei Phasen soll dann die Gewinnung von Kommunen für die Einrichtung eines Netzwerkes (Gewinnungsphase) sowie eine professionell betreute, mehrjährige Netzwerkzusammenarbeit auf qualitativ hohem Niveau (Netzwerkphase) gefördert werden.

Die Antragsformulare sowie weitere Details zum Förderverfahren beziehungsweise zur Förderrichtlinie können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.bafa.de/bafa/de/energie/energieeffizienz_netzwerke_kommunen/index.html.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

173 Förderrichtlinien für Bodenschutz und Altlastensanierung

Die bisher geltenden „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz-IV-4-551.01 vom 08.10.2009 (SMBL.NRW.74) sind am 31.12.2014 außer Kraft getreten. Sie wurden mit Runderlass des MKULNV vom 13.01.2015 (IV-4-551.01) novelliert und treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Mit ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt ist alsbald zu rechnen.

Neben einigen Klarstellungen, u. a. bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem EU-Strukturfond (EFRE) 2014 bis 2020 wurden die Fördergegenstände und der Förderzweck der Richtlinie erweitert. Dies betrifft insbesondere folgende Tatbestände:

- Das Förderprogramm wurde zusätzlich um die Altlastenerfassung sowie die Erfassung von Brachflächen und von Entsiegelungspotenzialen erweitert. Da die Wiedernutzung ehemalig genutzter Siedlungsflächen, also das Flächenrecycling im Sinne eines Flächenkreislaufs unter städtebaulichen Gesichtspunkten, eine große Bedeutung hat, wurde dieser neue Tatbestand in das Förderprogramm aufgenommen.

- Maßnahmen zur Flächenaufbereitung für die Wiedernutzbarmachung wurden erweitert.
- Mit Beginn der neuen Förderperiode für das EU-Programm EFRE war die Richtlinie an die neue EFRE-Rahmenrichtlinie anzupassen.

Für die Gewährung von Zuwendungen zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sind ein Anmeldeverfahren und die Aufstellung von Dringlichkeitslisten erforderlich. Dieses Verfahren regelnde Runderlass „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“ des MUNLV-IV-4-551.01 vom 26.06.2010 (SMBL.NRW.74) wurde ebenfalls geändert und an die neue Förderrichtlinie angepasst.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

174 Eckpunkte zur kommunalen Klärschlammverwertung

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag für eine Beendigung der Klärschlammausbringung zu Düngezwecken ausgesprochen. Die Umsetzung dieser Vorgabe wird erhebliche Auswirkungen für die kommunale Wasserwirtschaft haben. Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit weiteren Fachverbänden grundlegende Positionen für eine künftige Klärschlammstrategie formuliert.

Die „Gemeinsamen Eckpunkte zur Klärschlammstrategie“ wurden am 20.01.2015 veröffentlicht. Die Verbände fordern in diesem Eckpunktepapier fachlich differenzierte Regelungen und betonen, dass sie zu einer verantwortungsvollen Kreislaufwirtschaft unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für Umwelt und Verbraucher stehen. Das Eckpunktepapier wurde mit Begleitschreiben an die Bundesumweltministerin, den Bundeslandwirtschaftsminister, die Umweltministerien der Länder sowie die Umwelt- und Wasserpolitischen Sprecher der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien versandt.

Das Eckpunktepapier hebt unter anderem hervor, dass qualitativ hochwertige Klärschlämme auch weiterhin landwirtschaftlich oder landschaftsbaulich verwertet werden sollten. Ein geeignetes Instrument für den Nachweis ist die Qualitätssicherung. Die Verbände haben zudem hervorgehoben, dass die Kapazitäten zur Verbrennung von Klärschlämmen in der Vergangenheit deutlich ausgebaut wurden.

Es ist daher zu begrüßen, technische Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlammmasche, Klärschlamm oder Abwasser zu entwickeln, welche zurzeit noch nicht wirtschaftlich nutzbar sind. Ziel der Rückgewinnung sollte ein tatsächlich nutzbares Produkt (zum Beispiel Düngemittel) sein, um den Phosphor künftig auch dann wiederverwenden zu können, wenn der Klärschlamm thermisch behandelt wird. Zudem benötigt die Branche für Investitionen in die künftig erforderliche Entsorgungsinfrastruktur einen verlässlichen rechtlichen

Rahmen. Es wird insoweit mit Spannung die Novelle der nationalen Klärschlammverordnung erwartet.

Das gemeinsame Eckpunktepapier wird neben den kommunalen Spitzenverbänden unter anderem von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU), dem Deutschen Bauernverband (DBV) sowie dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) unterstützt. Das Eckpunktepapier kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinfo und Service = Fachgebiete = Umwelt, Abfall und Abwasser“ abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2015

175 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zum Abzug von Abfallgefäßen

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 09.09.2014 (Az. 9 K 2374/13 – abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass bei fortdauernder Falschbefüllung von Abfallbehältern wie z. B. Altpapiergefäßen oder Bioabfallbehältern die Stadt berechtigt ist, diese Abfallbehälter für die gesondert gesammelten Abfallfraktionen abzuziehen und

ein Mehrvolumen durch zusätzliche Zuteilung von Restmüllgefäßen vorzunehmen.

Die beklagte Stadt hatte in ihrer Abfallentsorgungssatzung ausdrücklich bestimmt, dass derjenige, der wiederholt in grober Weise die Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen bzw. für Bioabfall missbräuchlich nutzt, keinen Anspruch auf weitere Bereitstellung des jeweiligen Abfallbehälters hat. Weiterhin war geregelt, dass die Stadt in diesen Fällen der wiederholten Falschbefüllung das Recht hat, die betreffenden Abfallbehälter wegzunehmen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen beim Restabfall vorzuschreiben.

In dem konkreten Fall war der Grundstückseigentümer mehrmals aufgefordert worden, die Falschbefüllung der Abfallbehälter abzustellen, was nicht geschah. Nach dem VG Gelsenkirchen ist der Grundstückseigentümer und Vermieter auch für die ordnungsgemäße Bereitstellung der auf seinem Grundstück anfallenden Abfallmengen gegenüber der Stadt verantwortlich. Es liegt an ihm, Fehlwürfe zu unterbinden und die Mieter über die ordnungsgemäße Trennung der Abfälle und deren Einwurf in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu unterweisen.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2015